



Landesrechnungshof Brandenburg

Empfehlungen zur Änderung des RBB-Staatsvertrags aus der Teilprüfung Überwachungsorgane

im Rahmen der gemeinsam abgestimmten Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg

Übersandt mit Schreiben vom 1. Juni 2023 an die Landesregierungen und nachrichtlich an die Landesparlamente in Berlin und Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Methodik der Analyse des RBB-Staatsvertrags	1
2.	Aufgaben der Überwachungsorgane	1
2.1	Grundlegende Erwägungen	1
2.1.1	Beibehaltung der zweigeteilten Überwachungsstruktur	1
2.1.2	Aufgabenabgrenzung zwischen den Überwachungsorganen.....	2
2.2	Erlass der Satzung	3
2.3	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Wirtschaftsführung.....	4
2.4	Beratung des Intendanten/der Intendantin	4
2.5	Zustimmungsvorbehalte.....	5
2.5.1	Regelwerke.....	5
2.5.2	Wertgrenzen	6
2.5.3	Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien	6
2.5.4	Öffnungsklausel für weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen	7
2.5.5	Öffnungsklausel für Zustimmungsfiktionen	7

2.6	Wirtschaftsplanung	8
2.6.1	Jährlicher Wirtschaftsplan.....	8
2.6.2	Mittelfristige Finanzplanung	8
2.7	Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Abschlussprüfung.....	9
2.7.1	Feststellungskompetenz	9
2.7.2	Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers	10
2.7.3	Begleitung der Abschlussprüfung durch den Verwaltungsrat	11
2.7.4	Umfang der Abschlussprüfung.....	12
2.7.5	Abschlussprüferrotation	12
2.8	Personalentscheidungen	13
2.8.1	Wahl des Intendanten/der Intendantin	13
2.8.2	Abberufung des Intendanten/der Intendantin	14
2.8.3	Wahl und Abberufung der Direktoren.....	15
2.8.4	Dienstverhältnisse des Intendanten/der Intendantin, der Direktoren und anderer außertariflich vergüteter Angestellter	16
2.8.5	Entlastung des Intendanten/der Intendantin.....	16
2.9	Beteiligungsunternehmen	17
2.10	Ausschussbildung.....	18
2.10.1	Aufgabe der Ausschüsse	18
2.10.2	Ausschüsse des Verwaltungsrats.....	18
3.	Rechte und Pflichten der Überwachungsorgane und ihrer Mitglieder	19
3.1	Allgemeine Sorgfaltspflicht.....	19
3.2	Informationsrechte	20
3.2.1	Einsichtnahmerechte	20
3.2.2	Berichtspflicht des Intendanten/der Intendantin	21
3.2.3	Auskunftsrecht gegenüber anderen RBB-Verantwortlichen	21
3.2.4	Möglichkeit der Tagung ohne den Intendanten/die Intendantin	21
3.2.5	Berichterstattungspflichten der Internen Revision, der Compliancestelle, des Hinweisgebersystems und der Ombudsperson gegenüber dem Verwaltungsrat.....	22
3.2.6	Auskunftsrecht des Verwaltungsrats gegenüber dem Rundfunkrat	22
3.2.7	Recht auf Hinzuziehung von externen Sachverständigen und zur Anordnung von Sonderprüfungen	23
3.2.8	Informationseinholungspflicht, Überwachungsintensität.....	23
3.3	Sitzungsturnus.....	24
3.4	Ladungs- und Vorlagefristen.....	24
3.5	Sitzungsteilnahme	25
3.6	Beschlussfassung.....	26
3.6.1	Beschlussfähigkeit.....	26
3.6.2	Beschlussmehrheiten und Enthaltungen.....	26
3.7	Protokollierung der Sitzungen.....	27
3.8	Gremiengeschäftsstelle	27

3.9	Fortbildung	28
3.10	Selbstbeurteilung	29
3.11	Vorzeitige Mandatsbeendigung und Sanktionierung von Pflichtverletzungen	29
4.	Schlussfolgerung für den Charakter und die Vergütung der Überwachungsstätigkeit	31
4.1	Nebenamt statt Ehrenamt beim Verwaltungsrat	31
4.2	Ehrenamt beim Rundfunkrat	32
5.	Besetzung der Überwachungsorgane	33
5.1	Zusammensetzung des Rundfunkrats	33
5.2	Inkompatibilitätsregelungen	34
5.3	Qualifikation der Organmitglieder	35
5.3.1	Verwaltungsrat	35
5.3.2	Rundfunkrat	36
5.4	Zeitliche Verfügbarkeit der Organmitglieder	36
5.5	Besetzungsverfahren	37
5.5.1	Rundfunkrat	37
5.5.2	Verwaltungsrat	38
5.6	Amtsdauer	39
5.7	Interessenkollisionen	39
5.8	Nachbesetzung freigewordener Mandate	41
6.	Pflichtenbindung des Intendanten/der Intendantin	41
7.	Transparenz	42
8.	Rechtsaufsicht	44
8.1	Subsidiarität	44
8.2	Teilnahme an den Sitzungen der Überwachungsorgane	45
8.3	Informationsrechte	45
9.	Schlussbemerkung	46

Abkürzungsverzeichnis

1. Gegenstand und Methodik der Analyse des RBB-Staatsvertrags

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hat nach dem Staatsvertrag¹ mit dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zwei Überwachungsorgane. Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) untersuchte bei seiner Teilprüfung unter anderem, ob der Staatsvertrag

- die Aufgaben der Überwachungsorgane in geeigneter Weise festlegt,
- den Überwachungsorganen ausreichende Rechte und angemessene Pflichten zuweist und
- Regelungen zur Besetzung der Überwachungsorgane enthält, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und einer qualifizierten Überwachung förderlich sind.

Die im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Überwachungsorgane des RBB weisen deutliche Parallelen zu denen eines nach Gesellschaftsrecht gebildeten Aufsichtsrats (§ 95 ff. AktG) auf. Der RBB selbst weist eine unternehmerische Organisation auf, mittels derer er ein erhebliches Finanzvolumen bewirtschaftet. Mithin lag es nahe, die Eignung der staatsvertraglichen Regelungen auch mit Blick auf die Grundsätze² zu überprüfen, die für nach dem Gesellschaftsrecht gebildete Überwachungsorgane gelten.

Vergleichend zog der LRH zudem die für andere Rundfunkanstalten geltenden Regelungen heran, um Best Practices zu identifizieren.

Nachfolgend wird der LRH zum Teil auch förmliche Regelungen auf staatsvertraglicher Ebene empfehlen, obwohl der RBB bereits entsprechende Verfahrensweisen praktiziert.

2. Aufgaben der Überwachungsorgane

2.1 Grundlegende Erwägungen

2.1.1 Beibehaltung der zweigeteilten Überwachungsstruktur

Nach dem geltenden Staatsvertrag ist der Verwaltungsrat für die Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung und der finanziellen Angelegenheiten des RBB zuständig, der Rundfunkrat primär für die Überwachung von programmbezogenen Fragen. In den parlamentarischen Anhörungen wurde diese Überwachungsarchitektur teilweise hinterfragt und unter anderem die Zusammenführung beider Organe zu einem einzigen Überwachungsorgan, ggf. mit Ausschusslösungen, angedacht.

Der LRH bewertet es jedoch als sachgerecht, dass beim RBB mit dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zwei Überwachungsorgane mit grundsätzlich unterschiedlichen Zuständigkeiten bestehen. Hierdurch kann gerade im Programmbereich die verfassungsrechtlich gebotene Pluralität³ gewährleistet werden und zugleich sind komplexe wirtschaftliche und

¹ Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag vom 11. September 2013.

² Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Corporate Governance Kodizes.

³ Insbesondere: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11.

rechtliche Fragen in einem professionalisierten kleineren Organ intensiv behandelbar.

2.1.2 Aufgabenabgrenzung zwischen den Überwachungsorganen

Aus den Aufgaben eines Überwachungsorgans resultieren Anforderungen an die Qualifikation der Organmitglieder und auch an die Honorierung der Mandatsausübung. Dies ist bei der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat zu berücksichtigen.

Für beide Überwachungsorgane bestehen verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich einer pluralen Zusammensetzung (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und die konkretisierende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴), d. h. in den Überwachungsorganen sind Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zusammenzuführen. Dabei ist laut Bundesverfassungsgericht das Vielfaltsgebot im Verwaltungsrat bereits gewährleistet, wenn der die Verwaltungsratsmitglieder wählende Rundfunkrat in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise staatsfern besetzt ist, hinreichende Inkompatibilitätsregelungen bestehen und das bei der Wahl geltende Mehrheitserfordernis Kompromisse bei der Abstimmung verlangt.⁵

Nach dem Staatsvertrag setzt sich der Rundfunkrat aus bis zu 30 Mitgliedern zusammen, die von den in § 14 Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen zu entsenden sind.

Der Verwaltungsrat ist mit acht Mitgliedern (§ 19 Absatz 1 Staatsvertrag) ein kleineres und flexibleres Überwachungsorgan, das fachlich gezielt so zusammengesetzt werden kann, dass dort komplexe wirtschaftliche und rechtliche Geschäftsführungsfragen intensiv und kompetent behandelt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die in §§ 13, 18 Staatsvertrag geregelte Aufgabenverteilung zwischen beiden Überwachungsorganen im Wesentlichen als geeignet zu bewerten. Jedoch sollte das Aufgabenprofil des Verwaltungsrats noch deutlicher geschärft bzw. der Rundfunkrat von bestimmten Aufgaben entlastet werden, die besondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen ohne unmittelbaren Programmbezug erfordern.

⁴ BVerfG, a. a. O.

⁵ BVerfG, a.a.O., Rn. 107.

2.2 Erlass der Satzung

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Staatsvertrag gibt der RBB sich eine Satzung⁶ zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung. Die geltende Satzung enthält grundlegende und wesentliche organisatorische Regelungen⁷ bzw. Konkretisierungen der staatsvertraglich festgelegten Aufgaben⁸ des RBB.

Der Erlass der Satzung ist Aufgabe des Rundfunkrats (§ 13 Absatz 2 Nr. 4 Staatsvertrag). Dieser beschließt gemäß § 16 Absatz 4 Nr. 1 Staatsvertrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen⁹ Stimmen.

Die Satzung ist in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg zu veröffentlichen (§ 32 Absatz 2 Staatsvertrag).

Der LRH hält es wegen der grundlegenden Bedeutung der Satzung für geboten, dass sowohl Rundfunkrat als auch Verwaltungsrat über die Satzung und deren Änderungen beschließen. Somit wären übereinstimmende* Beschlüsse beider Überwachungsorgane für eine wirksame Satzung(sänderung) erforderlich.

Zudem sollten die Satzung und deren Änderungen vor ihrer Veröffentlichung der Rechtsaufsicht führenden Stelle zur Prüfung zuzuleiten sein. Derzeit könnte die Rechtsaufsicht eine etwaige Verletzung des Staatsvertrags oder der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Satzung nur nachträglich beanstanden (§ 39 Absatz 2 Staatsvertrag).

*Kollisionsregelung:

Sofern keine übereinstimmenden Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats vorliegen, empfiehlt der LRH folgendes Verfahren im Staatsvertrag zu regeln:

Rundfunkrat und Verwaltungsrat treten in gemeinsamer Sitzung zusammen und beschließen mit der für den jeweiligen Beschlussgegenstand festgelegten Mehrheit (beim Satzungsbeschluss: 2/3-Mehrheit, vgl. jedoch zur Bezugsgröße: Tz. 3.6.2). Um eine paritätische Entscheidung zu gewährleisten, hat jedes Verwaltungsratsmitglied dabei so viele Stimmen, wie es dem Verhältnis der Zahl der entsandten Rundfunkratsmitglieder zur Zahl der gewählten Verwaltungsratsmitglieder entspricht. (Bei z. B. 30 Rundfunkratsmitgliedern und acht Verwaltungsratsmitgliedern hätte dann jedes Verwaltungsratsmitglied 3,75 Stimmen.)

Für den Fall, dass bei 2/3-Mehrheitserfordernissen in mehreren Abstimmungsgängen keine solche Mehrheit erreicht wird, sollte bei einer weiteren Abstimmung die einfache Mehrheit für den Beschluss ausreichen.

⁶ Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 6. Dezember 2018.

⁷ Zum Beispiel betreffend das Verfahren der Entsendung der Rundfunkratsmitglieder, Ladungsfristen und weitere Modalitäten zur Sitzungen der Überwachungsorgane, Aufwandsentschädigungen der Überwachungsorgane, Anbindung der Gremiengeschäftsstelle.

⁸ Zum Beispiel betreffend Werbung und Wahlwerbung, Durchführung von Programmbeschwerdeverfahren.

⁹ Zur mangelnden Eignung des Kriteriums der „abgegebenen Stimmen“ vgl. Tz. 3.6.2.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Wirtschaftsführung

Der Verwaltungsrat hat nach § 18 Absatz 1 Staatsvertrag die Aufgabe, die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote zu überwachen. Für den RBB gelten gemäß § 24 Absatz 1 Staatsvertrag die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Überwachungsaufgabe des Verwaltungsrats impliziert somit auch die Aufsicht über die Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der LRH hält es angesichts der beim RBB eingetretenen Situation dennoch für sinnvoll, die in § 18 Absatz 1 Staatsvertrag formulierte Überwachungsaufgabe des Verwaltungsrats diesbezüglich ausdrücklich zu ergänzen. Hier sei auch auf den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag¹⁰ verwiesen, der in § 31 Absatz 3 die Überwachung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung nun ausdrücklich als Aufgabe der Überwachungsorgane formuliert.

In diesem Zusammenhang weist der LRH nochmals auf eine Problematik hin, die die Rechnungshöfe bereits in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 1. September 2022 zum Entwurf für eine Novellierung des RBB-Staatsvertrags¹¹ (RBB-ÄndStV-E) angesprochen haben. Nach § 24 Absatz 2 RBB-ÄndStV-E hat der RBB zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einbeziehung des Verwaltungsrats¹² Maßstäbe festzulegen, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen. Dies darf aus Sicht der Rechnungshöfe jedoch nicht dazu führen, dass der RBB befugt wird, sich eigene Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu geben, die den für die Finanzkontrolle allgemein geltenden Maßstäben ggf. zuwiderlaufen. Für Näheres wird auf die vorgenannte gemeinsame Stellungnahme verwiesen.

2.4 Beratung des Intendanten/der Intendantin

Der Staatsvertrag weist dem Rundfunkrat neben der Überwachung der Einhaltung des Auftrags auch die Beratung des Intendanten/der Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten als Aufgabe zu (§ 13 Absatz 1).

Der Verwaltungsrat hat nach dem Staatsvertrag die Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote (§ 18 Absatz 1).

Die Überwachungsaufgabe eines nach dem Gesellschaftsrecht gebildeten Aufsichtsrats umfasst auch eine Beratungspflicht.¹³ Hierdurch soll sichergestellt werden, dass gemeinsame,

¹⁰ Vgl. Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, unterzeichnet von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Zeitraum vom 21. Oktober bis 2. November 2022, der planmäßig zum 1. Juli 2023 nach Ratifizierung durch die Länderparlamente in Kraft treten soll.

¹¹ Entwurf zur Novellierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (2. RBB-Änderungsstaatsvertrag) vom 30. Juni 2022.

¹² Und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

¹³ Vgl. z. B. BGH-Urteil vom 25. März 1991 - II ZR 188/89 (Köln), NJW 1991, S. 1830; Abschnitt III Ziffer 1 CGK Berlin.

insbesondere auch zukunftsgerichtete Erörterungen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand erfolgen¹⁴, was zugleich die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats stärkt.

Dieser Grundsatz lässt sich auf den Verwaltungsrat des RBB übertragen, weshalb der Staatsvertrag diesem in § 18 Absatz 1 auch eine Beratungsaufgabe in Bezug auf seinen Überwachungsbereich zuweisen sollte.¹⁵

2.5 Zustimmungsvorbehalte

2.5.1 Regelwerke

Finanzbezogene und organisatorische RBB-interne Regelwerke außerhalb von Satzungen (§ 13 Absatz 2 Nr. 4 Staatsvertrag) und der Finanzordnung, welche die Grundsätze der Wirtschaftsführung beim RBB regelt (§ 18 Absatz 2 Nr. 4, § 13 Absatz 3 Nr. 1 Staatsvertrag), unterliegen nicht der Beschlussfassung der RBB-Überwachungsorgane.

Somit können RBB-interne Regelwerke mit erheblicher organisatorischer und finanzieller¹⁶ Bedeutung allein durch den Intendanten/die Intendantin verfasst werden.¹⁷

Der LRH hält es für geboten, dass der Staatsvertrag Regelwerke, die von erheblicher organisatorischer oder finanzieller Bedeutung für den RBB sind, unter den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats stellt.¹⁸ Damit wird zugleich verhindert, dass der/die Intendant/in sich selbst (konkludent durch abweichende Handhabung) vom Anwendungsbereich der von ihm erlassenen Regelwerke ausnimmt.

¹⁴ Vgl. *Habersack* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2019, § 111, Rn. 50.

¹⁵ Vgl. z. B. auch § 15 Absatz 1 RBG / Radio Bremen.

¹⁶ So hat der Verwaltungsrat zwar gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag einen Zustimmungsvorbehalt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Gegenstand einen Wert von 200.000 EUR überschreiten, nicht jedoch zum Erlass von RBB-Regelungen, deren finanzielle Auswirkung diese Wertgrenze im Laufe der Zeit insgesamt weit überschreitet.

¹⁷ Dies betrifft insbesondere die Geschäftsordnung des RBB, die Beschaffungsordnung, die Investitionsordnung, die Richtlinie über Wertpapieranlagen und die Anlage von Tages- und Termingeldern, die Reise- und Fahrtkostenordnung, die Revisionsordnung sowie Dienstanweisungen über die Abrechnung von Bewirtungskosten und sonstigen Auslagen, zur Regelung von Vollmachten und Zeichnungsbefugnissen, zur Compliance, zum Datenschutz, zum Informationsmanagement, zum Verbot der Annahme und Gewährung von Zuwendungen und zur Inventarisierung, Verwaltung, Verwertung und Ausbuchung von Vermögenswerten.

¹⁸ Vgl. z. B. § 53 Absatz 2 ZDF-Finanzordnung / Zweites Deutsches Fernsehen, wonach die zur Durchführung der ZDF-Finanzordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Laut § 30 Abs. 1 WDR-Satzung / Westdeutscher Rundfunk und Artikel 20 Absatz 3 SR-Satzung / Saarländischer Rundfunk bedarf die vom Intendanten/von der Intendantin zu erlassende Geschäftsordnung der Zustimmung des Verwaltungsrats.

2.5.2 Wertgrenzen

Nach § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag bedarf jedes sonstige Rechtsgeschäft¹⁹ mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 Euro der Zustimmung des Verwaltungsrats. (Die Investitionsordnung des RBB enthält quantitative Vorgaben, wann bei Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Investitionsprojekten eine erneute Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen ist.²⁰)

Der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die den Wert von 250.000 Euro überschreiten, bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rundfunkrats (§ 13 Absatz 3 Nr. 4 Staatsvertrag).

Die staatsvertraglichen Regelungen bzw. Zustimmungspflichtwertgrenzen im Allgemeinen bergen die grundsätzliche Gefahr, dass Maßnahmen künstlich gestückelt werden, um den Zustimmungsvorbehalt des Überwachungsorgans zu umgehen.

Der LRH empfiehlt daher, den Staatsvertrag dahingehend zu präzisieren, dass die Wertgrenze in § 18 Absatz 3 Nr. 8 für die Gesamtheit sachlich zusammenhängender sonstiger Rechtsgeschäfte gilt, sowie für eine Gesamtheit von Maßnahmen, die sonstige Rechtsgeschäfte beinhalten.

Ebenso sollte § 13 Absatz 3 Nr. 4 Staatsvertrag präzisiert und die Wertgrenze auf zusammenhängende programmbezogene Verträge bezogen werden.

Die LRH regt darüber hinaus an, die bisher in der Investitionsordnung enthaltene Regelung, wonach die Zustimmung des Verwaltungsrats bei absehbaren Kostenüberschreitungen von bestimmtem Umfang erneut einzuholen ist, direkt im Staatsvertrag (jedoch nicht nur bezogen auf Investitionsprojekte) zu verankern. Es empfiehlt sich, die erneute Zustimmungspflicht an eine voraussichtliche Kostenüberschreitung um 5 % des jeweils zuletzt genehmigten Betrags zu knüpfen.

2.5.3 Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien

Die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien fällt unter § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag, wonach sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 Euro der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

Der LRH empfiehlt jedoch wegen des generellen Ausnahmecharakters solcher Geschäfte und z. B. auch des in § 44 Medienstaatsvertrag (MStV)²¹ geregelten Verbots, die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien unabhängig von ihrem Gegenstandswert unter den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats zu stellen und insofern eine eigene

¹⁹ Jenseits der in § 18 Absatz 3 Nrn. 2-7 Staatsvertrag genannten Rechtsgeschäfte wie z. B. Kreditgeschäfte, Grundstücksgeschäfte, bestimmte Anstellungsverträge.

²⁰ Nach Ziffer 5.1 Absatz 4 der Investitionsordnung des RBB vom 2. Oktober 2019 bedarf eine Kostenüberschreitung um mehr als 5 % bzw. 25.000 EUR einer erneuten Zustimmung des Verwaltungsrats.

²¹ Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020, geändert durch Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags vom 27. Dezember 2021.

Nummer in § 18 Absatz 3 Staatsvertrag einzufügen.²²

2.5.4 Öffnungsklausel für weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

Der LRH empfiehlt die Aufnahme einer Öffnungsklausel in den Staatsvertrag, wonach der Verwaltungsrat durch Beschluss weitere seiner Überwachung unterliegende Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen kann.²³

Hierdurch kann eine Kontrollmöglichkeit für den Bedarfsfall geschaffen werden, ohne dass der Staatsvertrag insoweit geändert werden muss.

2.5.5 Öffnungsklausel für Zustimmungsfiktionen

Nach § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag bedarf jedes sonstige Rechtsgeschäft²⁴ mit einem Gegenstandswert von mehr als 200.000 Euro der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Nach der Finanzordnung des RBB²⁵, die nach dem Staatsvertrag durch den Verwaltungsrat erlassen wird²⁶ und der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf²⁷, gilt die Zustimmung des Verwaltungsrats hierbei in folgenden Fällen als erteilt:²⁸

- a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dergleichen;
- b) Erwerb von Rechten, Programmen und ähnlichen Wirtschaftsgütern zur Erfüllung des Programmauftrags, soweit dies im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplans oder in dessen Fortwirkung geschieht;
- c) Dauerverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge im Laufe eines längeren Zeitraums (ein oder mehrere Jahre) den Schwellenbetrag übersteigt (Miet-, Dienstleistungsverträge etc.);
- d) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des RBB zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (z. B. Energieversorgung, Versicherungen).

²² Vgl. z. B. auch § 21 Absatz 3 Nr. 7 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk.

²³ Vgl. z. B. auch § 7 Absatz 3 des Musters einer Satzung, Anlage 1 der Beteiligungshinweise Berlin.
In Betracht kommen hier beispielsweise Verträge des RBB mit dem Abschlussprüfer über nicht prüfungsbezogene Beratungsleistungen unterhalb der Wertgrenze in § 18 Absatz 3 Nr. 8 Staatsvertrag; vgl. z. B. Abschnitt VI., Ziffer 8.2.3 CGK Brandenburg; siehe auch Tz. 2.7.3 zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

²⁴ Jenseits der in § 18 Absatz 3 Nrn. 2-7 Staatsvertrag genannten Rechtsgeschäfte wie z. B. Kreditgeschäfte, Grundstücksgeschäfte, bestimmte Anstellungsverträge.

²⁵ Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 19. Juni 2007.

²⁶ § 18 Absatz 2 Nr. 4 Staatsvertrag.

²⁷ § 13 Absatz 3 Nr. 1 Staatsvertrag.

²⁸ § 18 Absatz 1 Finanzordnung.

Die in der Finanzordnung geregelte Zustimmungsfiktion schränkt die staatsvertraglich festgelegte Tiefe der Überwachung durch den Verwaltungsrat ein, ohne dass der Staatsvertrag eine dies zulassende Öffnungsklausel enthält.

Zustimmungsfiktionen können aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll sein, wobei der Staatsvertrag hier zumindest allgemein regeln sollte, dass der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen ausnahmsweise allgemein und widerruflich erteilen kann, diese Entscheidung jedoch regelmäßig zu überprüfen hat.

2.6 Wirtschaftsplanung

2.6.1 Jährlicher Wirtschaftsplan.

Über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans beschließt der Rundfunkrat nach Prüfung und Stellungnahme durch den Verwaltungsrat (§ 13 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 18 Absatz 2 Nr. 3 Staatsvertrag).

Änderungen²⁹ des genehmigten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt (§ 26 Absatz 3 Staatsvertrag).

Der aktuelle Wirtschaftsplan³⁰ des RBB umfasst detaillierte Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionspläne (auf 230 Seiten), auch aufgegliedert nach einzelnen Direktionen des RBB, sowie einen Programmleistungsplan, welcher erläutert, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen.

Aufgrund der Bedeutung und Komplexität des Wirtschaftsplans empfiehlt der LRH, wie bereits für die Satzung, im Staatsvertrag zu regeln, dass beide Überwachungsorgane (d. h. auch der Verwaltungsrat) über den Wirtschaftsplan Beschluss fassen. Auf die in Tz. 2.2 vorgeschlagene Kollisionsregel wird verwiesen, wobei hier eine einfache Mehrheit ausreichend wäre.

Zudem sollten (wesentliche) Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans genauso in beiden Überwachungsorganen behandelt werden wie der Wirtschaftsplan selbst.³¹

2.6.2 Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung bedarf gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 1 Staatsvertrag der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Laut Finanzordnung des RBB besteht die mittelfristige Finanzplanung aus einem Erfolgs- und Finanzplan und umfasst in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie ist dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

Der LRH empfiehlt, im Staatsvertrag zu regeln, dass die mittelfristige Finanzplanung in der

²⁹ Die Finanzordnung konkretisiert, wann ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen ist.

³⁰ Wirtschaftsplan 2023, Stand November 2022.

³¹ Nach der derzeitigen staatsvertraglichen Regelung bestehen abweichende Organkompetenzen für die Befassung mit dem Wirtschaftsplan und mit Änderungen des Wirtschaftsplans. Bei Änderungen des Wirtschaftsplans wird der Verwaltungsrat gemäß § 26 Absatz 3 Staatsvertrag nicht einbezogen.

gleichen Weise und zum selben Zeitpunkt wie der jährliche Wirtschaftsplan durch die Überwachungsorgane behandelt wird. Der jährliche Wirtschaftsplan kann kaum unabhängig von der mittelfristigen Finanzplanung aufgestellt werden, da er Sachverhalte berücksichtigt, die sich auch in Folgejahren auswirken bzw. können Auswirkungen künftiger Planungen bereits im aktuellen Wirtschaftsplan zu antizipieren sein. Üblicherweise werden daher beide Planungen auch gemeinsam verabschiedet bzw. wird die mittelfristige Finanzplanung als Anlage dem jährlichen Wirtschaftsplan beigelegt.³²

2.7 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Abschlussprüfung

2.7.1 Feststellungskompetenz

Nach § 18 Absatz 2 Nr. 3 Staatsvertrag hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des RBB (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Staatsvertrag) zu prüfen und mit einer Stellungnahme an den Rundfunkrat weiterzuleiten. Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluss fest³³ und genehmigt den Geschäftsbericht (§ 13 Absatz 2 Nr. 5 Staatsvertrag).

Der LRH erachtet es als sinnvoll, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Geschäftsberichts allein dem Verwaltungsrat zuzuweisen. Der Verwaltungsrat kann gezielt so zusammengesetzt werden, dass die für die Beurteilung des Jahresabschlusses notwendige Kompetenz dort breit vertreten ist. Eine gänzliche Herauslösung der Befassung mit dem Jahresabschluss und dem Geschäftsbericht aus dem Aufgabenkatalog des Rundfunkrats brächte zudem einen Entlastungs- und Effizienzeffekt für selbigen.³⁴ Nicht zuletzt würde eine Übertragung der Zuständigkeiten auf den Verwaltungsrat zu einer klareren Abgrenzung zwischen den grundsätzlich programmbezogenen Aufgaben des Rundfunkrats und den finanzbezogenen Aufgaben des Verwaltungsrats führen.

Der Verwaltungsrat sollte jedoch qualifizierte Mitglieder des Rundfunkrats beratend in den Prozess der jährlichen Feststellung einzubeziehen haben, auch hinsichtlich der programmbezogenen Angaben im Geschäftsbericht. Naheliegend erscheint hier eine Beibehaltung des bisherigen Prozederes, wonach der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Bericht des Abschlussprüfers in gemeinsamer Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Rundfunkrats erörtert.

Auch sollte der Verwaltungsrat weiterhin verpflichtet sein, eine Stellungnahme zum Jahresabschluss zur Kenntnis des Rundfunkrats anzufertigen.

³² Vgl. z. B. § 23 der Finanzordnung des Radio Bremen; Artikel 27 Absatz 6 der MDR-Satzung / Mitteldeutscher Rundfunk.

³³ Mit der Feststellung wird das Zahlenwerk (die Richtigkeit von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) anerkannt und der Jahresabschluss ist nicht mehr änderbar. Die Feststellung ist Grundlage für die (wirksame) Ergebnisverwendung und für erfolgsabhängige Ansprüche.

³⁴ Dies war beispielsweise auch leitender Gedanke für die Änderung des WDR-Gesetzes im Jahr 2016, welches seither in § 21 Absatz 2 Nr. 5 allein dem Verwaltungsrat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Geschäftsberichts zuweist (Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungs-gesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 79), Drucksache 16/9727, Abschnitt B, Begründung zu Nr. 11 und zu Nr. 15)).

2.7.2 Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Abschlussprüfer) geprüft, das vom RBB im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird (§ 27 Absatz 2 Staatsvertrag).

Der Staatsvertrag regelt nicht, welche Stelle beim RBB für die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers zuständig ist. Der LRH begrüßt daher, dass im RBB-ÄndStV-E die Wahl des Abschlussprüfers nun ausdrücklich als Aufgabe des Verwaltungsrats vorgesehen ist (§ 18 Absatz 2 Nr. 5).³⁵

Der Abschlussprüfer soll unabhängiger „Sparringspartner“ des Überwachungsorgans sein. Hat die Geschäftsleitung einen zu hohen Einfluss auf die Wiederbestellung des Abschlussprüfers, besteht die große Gefahr, dass dessen Berichterstattung die gebotene Klarheit und Kritik vermissen lässt. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegenüber der Geschäftsleitung noch weiter zu stärken, empfiehlt der LRH, dem Verwaltungsrat im Staatsvertrag des Weiteren auch

- die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer und
- den Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer

als Aufgaben zuzuweisen.³⁶

Näheres zum Auswahl- und Beauftragungsverfahren könnte in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt werden.

Hinsichtlich der Formulierungen im Staatsvertrag weist der LRH darauf hin, dass die Differenzierung zwischen der weiblichen und der männlichen Bezeichnung (Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer) in § 27 Absatz 1 Satz 3 Staatsvertrag und Absatz 2 Satz 1 RBB-ÄndStV-E nicht im Einklang mit dem Handelsgesetzbuch steht und in der Wirtschaftsprüfung auch unüblich ist. Terminus technicus laut §§ 316 ff. HGB ist "der Abschlussprüfer". Dieser Fachbegriff schließt sowohl natürliche Personen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein, vgl. § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Eine Anpassung an den fachspezifischen Sprachgebrauch ist daher angezeigt.³⁷

³⁵ Auch im Gesellschaftsrecht ist die Wahl des Abschlussprüfers Aufgabe des zuständigen Überwachungsorgans; § 119 Absatz 1 Nr. 5 AktG, § 318 Absatz 1 Satz 1 und 2 HGB.

³⁶ Vgl. auch § 111 Absatz 2 Satz 3 AktG sowie z. B. Abschnitt VII. Ziffer 2 CGK Berlin; *Habersack* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2019, § 111, Rn. 90 und 97.

³⁷ Der LRH verweist hier auch auf die gemeinsame Stellungnahme der Rechnungshöfe vom 1. September 2022 zum RBB-ÄndStV-E, welche der Berliner Senatskanzlei und der Staatskanzlei des Landes Brandenburg vorliegt.

2.7.3 Begleitung der Abschlussprüfung durch den Verwaltungsrat

Nach § 18 Absatz 2 Nr. 3 Staatsvertrag hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des RBB (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Staatsvertrag) zu prüfen und mit einer Stellungnahme an den Rundfunkrat weiterzuleiten.

Ein nach dem Gesellschaftsrecht gebildeter Aufsichtsrat hat – wie der Verwaltungsrat des RBB – ebenfalls zum Ergebnis der Abschlussprüfung Stellung zu nehmen (§ 171 Absatz 2 Satz 3 AktG), darüber hinaus jedoch auch folgende Aufgaben bzw. Befugnisse im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB:

- Befassung mit dem Prozess der Abschlussprüfung, insbesondere auch mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
- Vorgabe von Prüfungsschwerpunkten an den Abschlussprüfer;
- Begleitung der Abschlussprüfung durch Zwischengespräche.³⁸

Zudem bestehen im Gesellschaftsrecht insbesondere folgende Pflichten des Abschlussprüfers:

- Teilnahme an den Erörterungen des Aufsichtsrats über die Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;³⁹
- Unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrats über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse im Rahmen der Abschlussprüfung.⁴⁰

Der LRH empfiehlt, den Staatsvertrag um Vorgaben zur Begleitung der Abschlussprüfung durch den Verwaltungsrat und zu den Pflichten des Abschlussprüfers zu ergänzen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers noch weiter zu stärken.

Des Weiteren sollte § 18 Absatz 2 Nr. 3 Staatsvertrag dahingehend erweitert werden, dass der Verwaltungsrat auch zum Bericht des Abschlussprüfers Stellung zu nehmen hat.⁴¹

³⁸ Vgl. § 107 Absatz 3 Satz 2, § 171 Absatz 1 Satz 3 AktG; Abschnitt VI. Ziffer 8.2.3 CGK Brandenburg sowie Abschnitt III. Ziffer 6 und Abschnitt VII. Ziffer 3 CGK Berlin. Vgl. *Habersack* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2019, § 111, Rn. (96 und) Rn. 99, wonach der Aufsichtsrat als Ansprechpartner für den Abschlussprüfer zur Verfügung steht und sich Zwischenberichte erstatten lässt. Vgl. auch *Spindler* in beck-online.GROßKOMMENTAR zum AktG, Stand: 1. Januar 2023, § 111, Rn. 68, wonach der Aufsichtsrat ein umfassendes Fragerecht gegenüber dem Abschlussprüfer hinsichtlich der Durchführung seines Auftrags hat.

³⁹ § 171 Absatz 1 Satz 2 AktG.

⁴⁰ Abschnitt VII. Ziffer 3 CGK Berlin.

⁴¹ Vgl. auch § 171 Absatz 2 Satz 3 AktG.

2.7.4 Umfang der Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Staatsvertrag). Der Abschlussprüfer ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 HGrG zu beauftragen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Staatsvertrag).

In § 27 Absatz 1 Satz 3 Staatsvertrag sollte ergänzend geregelt werden, dass der Abschlussprüfer jährlich auch mit der Erstellung eines Berichts über die den leitenden Mitarbeitern (einschließlich Intendant/in und Direktoren) und den Mitgliedern der Überwachungsorgane gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen zu beauftragen ist.⁴²

2.7.5 Abschlussprüferrotation

Der RBB unterliegt keinen rechtlichen Vorgaben, in welchem Turnus er seinen Abschlussprüfer zu wechseln hat.⁴³

Für mehrheitlich gehaltene Beteiligungsunternehmen der Länder Berlin oder Brandenburg sehen die jeweiligen Corporate Governance Kodizes einen Abschlussprüferwechsel nach spätestens fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlussprüfungen vor. Ausgewechselt werden soll dabei nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungunternehmen (externe Rotation).⁴⁴ Dies dient der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Vermeidung von Gewöhnungseffekten.

Der LRH empfiehlt, eine entsprechende Regelung in den Staatsvertrag aufzunehmen.

⁴² Solche Bezügeberichte werden bereits erstellt, jedoch empfiehlt sich eine ausdrückliche Vorgabe im Staatsvertrag.

⁴³ Der RBB wechselt seinen Abschlussprüfer üblicherweise nach fünf Jahren der Prüfung durch dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

⁴⁴ Vgl. z. B. Abschnitt VI. Ziffer 8.2.7 CGK Brandenburg; vgl. auch Beteiligungshinweise Berlin, Rn. 133, die bei Rahmenverträgen sogar eine Rotation nach vier Jahren vorsehen.

2.8 Personalentscheidungen

2.8.1 Wahl des Intendanten/der Intendantin

Die Wahl des Intendanten/der Intendantin liegt nach dem Staatsvertrag in der alleinigen Kompetenz des Rundfunkrats (§ 13 Absatz 2 Nr. 2, § 22 Absatz 1 Satz 1). Für den Wahlbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 16 Absatz 4 Nr. 2).

Das Amt des Intendanten/der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben (§ 22 Absatz 1 Satz 3).

Darüber hinaus ist das Auswahlverfahren bislang nicht näher geregelt.

Der LRH hält es für geboten, den Verwaltungsrat per Staatsvertrag an der Wahl des Intendanten/der Intendantin zu beteiligen. Er befürwortet daher die in § 22 Absatz 2 des RBB-ÄndStV-E vorgesehene Bildung einer Findungskommission⁴⁵, welche mindestens aus den Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats bestehen soll.

Der LRH empfiehlt jedoch, im Staatsvertrag eine zahlenmäßig stärkere Vertretung des Verwaltungsrats in der Findungskommission sowie eine eigene Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Wahl des Intendanten/der Intendantin zu regeln. Die Beschlusskompetenz auf beide Überwachungsorgane zu erweitern, erscheint angesichts der Bedeutung der Intendantenwahl für Programmgestaltung und Betrieb des RBB geboten und würde eine noch breitere Legitimation für die Wahlentscheidung schaffen.⁴⁶ Im Fall unterschiedlicher Beschlusslagen wird auf den Vorschlag für eine Kollisionsregelung in Tz. 2.2 verwiesen.

Zudem empfiehlt der LRH, eine beratende Beteiligung der Personalvertretungen⁴⁷ an der Findungskommission vorzusehen.

Einzelheiten zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und transparenten Auswahlverfahrens sollten in der Satzung geregelt werden.⁴⁸

Zur mangelnden Eignung des Kriteriums der „abgegebenen Stimmen“ in § 16 Absatz 4 Nr. 2 Staatsvertrag wird auf Tz. 3.6.2 verwiesen.

⁴⁵ Um Missverständnissen vorzubeugen (da die Wahl des Intendanten/der Intendantin Organkompetenz ist), sollte die Kommission nur als Findungskommission und nicht als Findungs- *und Wahl*kommission bezeichnet werden.

⁴⁶ Vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 3 Nr. 1 SWR-StV / Südwestrundfunk, Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg zum Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk vom 21. April 2015, Drucksache 15/6779, Abschnitt B. I, Begründung zu Nummer 4, wonach der Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat den Intendanten wählt und abberuft.

⁴⁷ Soweit nicht in der Findungskommission bereits ohnehin Verwaltungsratsmitglieder vertreten sind, die von einer Personalvertretung gewählt wurden.

⁴⁸ Dies betrifft: Formulierung eines Anforderungsprofils; Arten der Veröffentlichung der Stellenausschreibung, ggf. auch unter Einbezug eines Personaldienstleisters; Gestaltung des Auswahlverfahrens; Mehrheitserfordernisse in der Findungskommission; Dokumentation des Auswahlverfahrens und der Auswahlentscheidung. Vgl. hierzu das Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder, Anlage 3 der Beteiligungshinweise Berlin, Rn. 26.

In diesem Zusammenhang weist der LRH auch auf eine Inkonsistenz in RBB-ÄndStV-E bezüglich der erforderlichen Stimmenmehrheiten im Rundfunkrat für die Intendantenwahl hin: § 16 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 legt hierfür die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugrunde; zusätzlich müssen nach Satz 2 auch die Voraussetzungen des Absatz 4 (Stimmenmehrheit der „ordnungsgemäß entsandten“ Mitglieder) erfüllt sein. Demgegenüber ist nach § 22 Absatz 1 Satz 3 als Intendant/in gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der „gesetzlichen“ Mitglieder erhält.

2.8.2 Abberufung des Intendanten/der Intendantin

Die Abberufung des Intendanten/der Intendantin liegt nach dem Staatsvertrag in der alleinigen Kompetenz des Rundfunkrats (§ 13 Absatz 2 Nr. 2, § 22 Absatz 2). Für den Abberufungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen⁴⁹ Stimmen erforderlich (§ 16 Absatz 4 Nr. 2).

§ 22 Absatz 4 des RBB-ÄndStV-E sieht vor, dass der Rundfunkrat vor Abberufung des Intendanten/der Intendantin die Stellungnahme des Verwaltungsrats einholt. Der LRH empfiehlt, dem Verwaltungsrat diesbezüglich noch weitergehende Kompetenzen zuzuweisen. So sollte der Staatsvertrag regeln, dass

- der Verwaltungsrat ein Vorschlagsrecht⁵⁰ zur Abberufung der Intendanten/der Intendantin erhält und
- für die Abberufung des Intendanten/der Intendantin entsprechende Beschlüsse sowohl des Rundfunkrats als auch des Verwaltungsrats vorliegen müssen. Im Fall unterschiedlicher Beschlusslagen wird auf den Vorschlag für eine Kollisionsregelung in Tz. 2.2 verwiesen.

Der Verwaltungsrat nimmt wesentliche Überwachungsaufgaben wahr (die künftig noch geschärft werden sollten), sodass es nur konsequent wäre, ihm einen maßgeblichen Einfluss auf die Abberufungsentscheidung zu gewähren.

⁴⁹ Zur mangelnden Eignung des Kriteriums der „abgegebenen Stimmen“ vgl. Tz. 3.6.2.

⁵⁰ Vgl. auch die Regelungen in § 23 Absatz 2 Nr. 1 MDR-StV / Mitteldeutscher Rundfunk und § 26 Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk.

2.8.3 Wahl und Abberufung der Direktoren⁵¹

Nach § 13 Absatz 2 Nr. 3 Staatsvertrag wählt der Rundfunkrat die Direktoren auf Vorschlag des Intendanten/der Intendantin.

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 Staatsvertrag kann der/die Intendant/in die Direktoren abberufen; gemäß Absatz 2 bestimmt der/die Intendant/in einen Direktor zum Stellvertreter. Beide Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats (§ 13 Absatz 3 Nr. 2 und 3 Staatsvertrag).

Eine Einbeziehung des Verwaltungsrats in die vorgenannten Entscheidungen ist im Staatsvertrag nicht vorgesehen.

Der Staatsvertrag sollte auch für die Wahl der Direktoren Findungskommissionen vorsehen, da die Direktoren Teil der RBB-Geschäftsleitung sind und die Entwicklung des RBB wesentlich prägen. Die Bildung von Findungskommissionen würde zugleich der Objektivität, Transparenz und Akzeptanz der getroffenen Personalentscheidung dienen.

Die Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der jeweiligen Findungskommission sollte sich nach dem jeweils zu besetzenden Ressort richten. So sollte die Findungskommission betreffend die nicht unmittelbar für das Programm zuständigen Direktoren aus dem Intendanten/der Intendantin sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen. Die Findungskommission betreffend das Programm gestaltende Direktoren sollte sich aus dem Intendanten/der Intendantin und Mitgliedern des Rundfunkrats zusammensetzen. Der/die Intendant/in sollte dabei das Recht erhalten, dem Vorschlag der Findungskommission sein/ihr ggf. abweichendes Votum beizufügen.

Die anschließende Wahl des betreffenden Direktors sollte durch das jeweils o. g. Überwachungsorgan zu erfolgen haben.⁵²

Auch die Abberufung von Direktoren sollte der Zustimmung des jeweils für die Wahl zuständigen Überwachungsorgans unterliegen.⁵³

Der LRH empfiehlt zudem aus Gründen der Klarheit, § 23 Absatz 1 und 2 Staatsvertrag um einen Hinweis auf die an anderer Stelle im Staatsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalte zu ergänzen.

⁵¹ Aus Gründen der Textverständlichkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum benutzt; gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

⁵² So bedarf beispielsweise

- beim Südwestrundfunk und beim Hessischen Rundfunk die Berufung des Verwaltungs- bzw. Betriebsdirektors, beim Südwestrundfunk auch die Berufung des juristischen Direktors der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 21 Absatz 2 Nr. 2 SWR-StV; § 16 Absatz 2 lit. a) HRG);
- beim Südwestrundfunk die Berufung der Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender, der Verwaltungsdirektion und der Juristischen Direktion der Zustimmung des Rundfunkrats (§ 15 Absatz 3 Nr. 5 SWR-StV).

⁵³ So bedarf beispielsweise beim Hessischen Rundfunk die Entlassung des Betriebsdirektors der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 16 Absatz 2 lit. a) HRG).

2.8.4 Dienstverhältnisse des Intendanten/der Intendantin, der Direktoren und anderer außertariflich vergüteter Angestellter

Der Abschluss des Dienstvertrags mit dem Intendanten/der Intendantin ist gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 Staatsvertrag Aufgabe des Verwaltungsrats.

Darüber hinaus bedürfen gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 5 der Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Direktoren und anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Klarheit, diese bereits kodifizierten Aufgaben bzw. Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats wie folgt zu ergänzen:

- Aufgabe des Verwaltungsrats sollte auch die Kündigung des Dienstvertrags mit dem Intendanten/der Intendantin (nach Abberufung) sein. Die Zuständigkeit hierfür ist bislang nicht geregelt. Die in § 13 Absatz 2 Nr. 2 Staatsvertrag geregelte Abberufung selbst führt nicht zur Kündigung des Dienstverhältnisses und hat somit keine Auswirkungen auf die (Zahlungs-)Ansprüche des Intendanten/der Intendantin nach der Abberufung. Vielmehr bedarf es einer separaten Kündigung des Dienstverhältnisses, die ebenso in den Aufgabenbereich der Überwachungsorgane fällt.⁵⁴ Der LRH empfiehlt daher, neben dem Abschluss auch die Kündigung des Dienstvertrags mit dem Intendanten/der Intendantin als Aufgabe des Verwaltungsrats in § 18 Absatz 2 Nr. 1 Staatsvertrag zu verankern.
- Das System der außertariflichen Vergütung sollte der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Sofern darin variable Vergütungen vorgesehen sein sollten, sollte auch der Abschluss entsprechender (jährlicher) Zielvereinbarungen der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen.
- Der Zustimmung des Verwaltungsrats sollte der Abschluss von sonstigen Verträgen mit dem Intendanten/der Intendantin, Direktoren sowie anderen Angestellten mit Bezügen über der höchsten Tarifgruppe unterliegen.

2.8.5 Entlastung des Intendanten/der Intendantin

Nach dem geltenden Staatsvertrag entlastet der Rundfunkrat den Intendanten/der Intendantin auf Vorschlag des Verwaltungsrats (§ 13 Absatz 2 Nr. 6).

Der LRH hält es wegen der großen Bedeutung der Überwachungstätigkeit des Verwaltungsrats für geboten, dass auch dieser – neben dem Rundfunkrat – einen eigenen Beschluss über die Entlastung des Intendanten/der Intendantin fasst. Für eine wirksame Entlastung wären somit entsprechende Beschlüsse beider Organe (bezogen auf deren jeweiligen Überwachungsbereich gemäß §§ 13 bzw. 18 Staatsvertrag) erforderlich.

⁵⁴ Vgl. *Spindler* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2019, § 84, Rn. 164, 166.

2.9 Beteiligungsunternehmen

Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen nach dem Staatsvertrag

- der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (§ 18 Absatz 3 Nr. 4) und
- die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 18 Absatz 3 Nr. 10).

Zudem sind dem Verwaltungsrat gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 5, § 28 Staatsvertrag die in §§ 16c Absatz 2 und 16d Absatz 1 RStV (alt)⁵⁵ genannten Berichte betreffend Beteiligungsunternehmen des RBB vorzulegen.

Gemäß § 28 Staatsvertrag i. V. m. § 16b Absatz 2 RStV (alt) hat der RBB sich bei Beteiligungsunternehmen in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern.

Weitere Kontrollaufgaben bzw. Befugnisse der RBB-Aufsichtsorgane im Hinblick auf Beteiligungsunternehmen des RBB sehen weder Staatsvertrag noch Satzung vor.

Der LRH empfiehlt, im Staatsvertrag

- die Vorgabe zu verankern, dass eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in die Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen des RBB entsandt werden soll, soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist.⁵⁶ Dies würde den Verweis in § 28 Staatsvertrag auf § 16b Absatz 2 RStV (alt) präzisieren.
- zu regeln, dass die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen der RBB mehrheitlich beteiligt ist, ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen sollen;⁵⁷
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Unternehmen, an denen der RBB mehrheitlich beteiligt ist, unter den Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats zu stellen.⁵⁸

⁵⁵ Der Verweis in § 28 Staatsvertrag auf die §§ 16a bis 16e RStV ist nach Ablösung des RStV durch den Medienstaatsvertrag (MStV) veraltet. Im RBB-ÄndStV-E wird dies durch Verweis auf die aktuellen Regelungen in §§ 40 bis 44 MStV behoben.

⁵⁶ Vgl. z. B. auch § 45 Absatz 2 Satz 3 WDR-Gesetz, wonach eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden soll, soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist. Umgesetzt ist dies bereits bei der RBB Media GmbH, vgl. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 11. Oktober 2006.

⁵⁷ Vgl. z. B. die diesbezügliche Vorgabe und Formulierung in § 45 Absatz 4 WDR-Gesetz. Es bedarf einer entsprechenden Regelung in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsunternehmen, die der RBB als Gesellschafter veranlassen müsste.

⁵⁸ Vgl. z. B. § 9, Ziffer 9.2 des Musters eines Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anlage 1 der Beteiligungshinweise Bund.

2.10 Ausschussbildung

Der Rundfunkrat hat nach dem Staatsvertrag als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss zu bilden. Er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. (§ 13 Absatz 5)

Für den Verwaltungsrat ist die Bildung von Ausschüssen weder im Staatsvertrag noch in anderen RBB-Regularien vorgesehen.

2.10.1 Aufgabe der Ausschüsse

Die bestehenden Regelungen im Staatsvertrag zur Ausschussbildung sollten um deren Aufgabe ergänzt werden, die Beratungen und Beschlüsse des Überwachungsorgans vorzubereiten und die Ausführung von dessen Beschlüssen zu überwachen.⁵⁹ Die Gesamtverantwortung und Beschlussfassungskompetenz der Organe gemäß §§ 13, 18 Staatsvertrag bleibt hiervon unberührt.

Zudem sollte der Staatsvertrag in Grundzügen den konkreten inhaltlichen Beratungsgegenstand der nach ihm einzurichtenden ständigen Ausschüsse formulieren.

2.10.2 Ausschüsse des Verwaltungsrats⁶⁰

Prüfungsausschuss

Der Staatsvertrag sollte bestimmen, dass der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss als ständigen Ausschuss zu bilden hat,⁶¹ der sich insbesondere mit

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,⁶²
- der Prüfung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie
- der Begleitung der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (vgl. Tz. 2.7.3)

⁵⁹ § 107 Absatz 3 Satz 1 AktG. Eine inhaltsgleiche Regelung ist zwar in § 10 Absatz 1 Satz 2 der Satzung enthalten, dies sollte jedoch auf die Ebene des Staatsvertrags gehoben werden.

⁶⁰ Vgl. auch die Regelungen für den Norddeutschen Rundfunk (§ 4 GO-Verwaltungsrat NDR), Hessischen Rundfunk (§ 15 Absatz 1 HR-Satzung), Südwestrundfunk (§ 16 Absatz 1 SWR-Hauptsatzung) und Saarländischen Rundfunk (§ 31 Absatz 4 Satz 4 SMG).

⁶¹ Für Unternehmen mit Bundesbeteiligung wird in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens die Bildung eines solchen Prüfungsausschusses empfohlen (Teil I, Ziffer 6.1.6 PCGK). Siehe auch Abschnitt VI. Ziffer 5.3.2 CGK Brandenburg; Abschnitt III. Ziffer 6 CGK Berlin.

⁶² Die Überwachung der Wirksamkeit dieser Prozesse und Systeme ist eine wesentliche Aufgabe eines nach Aktienrecht gebildeten Aufsichtsrats, insbesondere eines von ihm eingerichteten Prüfungsausschusses. Vgl. § 107 Absatz 3 Satz 2; Abschnitt VI. Ziffer 5.3.2 CGK Brandenburg; Abschnitt III. Ziffer 6 CGK Berlin.

befasst.

Die strukturierte und kontinuierliche Überwachung der Wirksamkeit dieser Prozesse und Systeme ist von hoher Bedeutung und sollte daher explizit im Staatsvertrag erwähnt werden.

Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrats

Ferner sollte der Staatsvertrag vorsehen, dass der Verwaltungsrat weitere Ausschüsse bilden kann, bspw. für

- die Prüfung von Investitionsvorhaben (Investitionsausschuss)
- die Überwachung von Compliance Themen (Complianceausschuss)
- die Behandlung von Personalien (Präsidialausschuss).

3. Rechte und Pflichten der Überwachungsorgane und ihrer Mitglieder

Die Festlegung von Aufgaben muss flankiert werden von der Festlegung geeigneter Befugnisse und Pflichten, wie auch der Folgen von Pflichtverletzungen. Insoweit sollten die Regelungen im Staatsvertrag geschärft bzw. zum Teil überhaupt erst verankert werden.

3.1 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Im Staatsvertrag fehlt es an der Festschreibung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Überwachungsorgane. Dort ist lediglich festgelegt, dass die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben und in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind (§ 12 Absatz 2).

Im Gesellschaftsrecht wird Aufsichtsratsmitgliedern per Gesetz eine Sorgfaltspflicht auferlegt (§ 116 i. V. m. § 93 AktG), wonach diese bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers anzuwenden haben.⁶³

Die Sorgfaltspflicht gebietet es den Organmitgliedern insbesondere, Recht und Gesetz einerseits selbst zu beachten und andererseits auf deren Einhaltung durch die Geschäftsleitung hinzuwirken, den Vorteil der überwachten Einrichtung zu wahren und Schäden von ihr abzuwenden. Die Mitglieder der RBB-Überwachungsorgane trifft nach Auffassung des LRH eine besondere Sorgfaltspflicht – einerseits aufgrund der großen gesellschaftlichen Bedeutung des RBB; andererseits, da sie wie Treuhänder fremder Vermögensinteressen über die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der dem RBB zugewiesenen Gelder wachen, die nach dem Gesetz durch die Rundfunkbeitragszahler aufgebracht werden müssen (434 Mio. Euro p. a. im Jahr 2021).

⁶³ Vgl. z. B. *Spindler*, in beck-online.GROßKOMMENTAR, 1. Januar 2023, § 116 AktG, Rn. 10.

Der Staatsvertrag sollte daher Folgendes ausdrücklich regeln:

- Die Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben ihr Überwachungsmandat nach Maßgabe der Gesetze und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Allgemeinen, des Staatsvertrags, der Satzung, der Finanzordnung und der für sie geltenden Geschäftsordnungen aus.
- Die Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfalt haften sie gegenüber dem RBB auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des RBB zu handeln. Ist streitig, ob Mitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers angewandt haben, trifft sie die Beweislast.⁶⁴

In die Begründung zum Staatsvertrag sollte – um ggf. später auftretende Auslegungsfragen zu vermeiden – aufgenommen werden, dass sich die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht und Haftung nach aktienrechtlichen Grundsätzen (§§ 116 i. V. m. 93 AktG) richtet, wobei die gesellschaftliche Bedeutung des RBB und die Art seiner Finanzierung eine besondere Sorgfalt implizieren.

3.2 Informationsrechte

3.2.1 Einsichtnahmerechte

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können beide Überwachungsorgane Einsicht in die Unterlagen des RBB nehmen (§ 13 Absatz 4, § 18 Absatz 4 Staatsvertrag).

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, die dieser sich gemäß § 20 Absatz 1 i. V. m. § 15 Absatz 3 Staatsvertrag selbst gibt, präzisiert, dass der Verwaltungsrat Einsicht in Geschäftsbücher, Rechnungen und sonstige Schriftstücke des RBB nehmen darf und befugt ist, Anlagen zu besichtigen und geschäftliche Vorgänge zu prüfen.

Der LRH empfiehlt, bereits die staatsvertragliche Regelung zu präzisieren bzw. zu erweitern. Beide Überwachungsorgane sollten hiernach befugt werden, die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des RBB einzusehen und zu prüfen.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. die aktienrechtliche Regelung in §§ 93, 116 AktG sowie die für Landesbeteiligungen entwickelten Formulierungen in Abschnitt VI. Ziffer 3.11 CGK Brandenburg; Abschnitt I Ziffer 7 CGK Berlin.

⁶⁵ Dies entspricht auch den gesellschaftsrechtlichen Regelungen (vgl. § 111 Absatz 2 AktG; *Liebscher* in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Auflage 2023, § 46, Rn. 204).

3.2.2 Berichtspflicht des Intendanten/der Intendantin

Nach dem Staatsvertrag können Rundfunkrat und Verwaltungsrat zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte vom Intendanten/von der Intendantin verlangen (§ 13 Absatz 4, § 18 Absatz 4).

An den Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Intendant/die Intendantin teilzunehmen (§ 20 Absatz 5).

Der Rundfunkrat kann die Teilnahme des Intendanten/der Intendantin an seinen Sitzungen verlangen; er ist verpflichtet, diese/n zu seinen Sitzungen einzuladen (§ 15 Absatz 5 Satz 1 und 2).

Im Staatsvertrag sind somit bereits umfassende Auskunftsrechte der Überwachungsorgane gegenüber dem Intendanten/der Intendantin geregelt. Zusätzlich sollte der Staatsvertrag eine aktive Berichtspflicht des Intendanten/der Intendantin normieren, wonach diese/r die Überwachungsorgane regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den RBB und dessen Beteiligungsunternehmen bedeutsamen Fragen zu informieren hat.⁶⁶

3.2.3 Auskunftsrecht gegenüber anderen RBB-Verantwortlichen

Der Staatsvertrag sollte die Befugnis der Überwachungsorgane sowie ihrer Ausschüsse und Vorsitzenden regeln, im ausnahmsweisen Bedarfsfall⁶⁷ auch Mitarbeiter des RBB zur Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände hinzuzuziehen.

Insoweit bestehen zwar Regelungen in der Satzung⁶⁸ und in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats⁶⁹, die jedoch im Einzelfall nicht ausreichend sein können, da sie die Zustimmung des Intendanten/der Intendantin voraussetzen, auf Ausschüsse beschränkt sind oder nur die Anhörung von Mitgliedern der Geschäftsleitung erlauben.⁷⁰

3.2.4 Möglichkeit der Tagung ohne den Intendanten/die Intendantin

§ 20 Absatz 5 Staatsvertrag (vgl. Tz. 3.2.2) sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Verwaltungsrat in begründeten Fällen ohne Anwesenheit des Intendanten/der Intendantin tagen kann.⁷¹

⁶⁶ Vgl. auch § 90 AktG, Abschnitt VI. Ziffern 3.6 und 3.7 CGK Brandenburg, Abschnitt B.III. Ziffer 3 lit. f) Beteiligungshinweise Berlin; Abschnitt I. Ziffer 6 CGK Berlin.

⁶⁷ Bei sehr bedeutsamen oder risikoreichen Einzelgeschäften in Verbindung mit wesentlichen Fehlentwicklungen bzw. dem Verdacht auf Pflichtverletzungen des Intendanten/der Intendantin.

⁶⁸ § 11 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 der Satzung.

⁶⁹ § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rundfunkrats in der Fassung vom 15. März 2007.

⁷⁰ Vgl. auch § 34 Geschäftsordnung des RBB in der Fassung vom 8. Dezember 2014, wonach die Korrespondenz mit den Gremien sowie Mitteilungen jeder Art an den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit des Intendanten/der Intendantin liegen.

⁷¹ Vgl. z. B. auch Abschnitt D.II. Ziffer 4. Empfehlung D.6 DCGK sowie Teil I Ziffer 4.2.2 PCGK.

3.2.5 Berichterstattungspflichten der Internen Revision, der Compliancestelle, des Hinweisgebersystems und der Ombudsperson gegenüber dem Verwaltungsrat

Zunächst sollte – unabhängig von der tatsächlichen Praxis im RBB – bereits auf Ebene des Staatsvertrags ausdrücklich geregelt werden, dass der RBB folgende bedeutende Stellen bzw. Systeme einzurichten hat:

- eine Interne Revision, die ihre Aufgaben entsprechend den Grundprinzipien und Standards für die berufliche Praxis der internen Revision wahrnimmt und diesen Aufgaben entsprechend ausgestattet ist;
- ein wirksames und anerkannten Standards entsprechendes Compliance Management einschließlich einer fachlich weisungsfreien und unabhängigen Organisationseinheit Compliance;
- ein Hinweisgebersystem, welches den Schutz interner und externer Hinweisgeber (Whistleblower) gewährleistet, sowie eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen.⁷²

Sodann sollte im Staatsvertrag verankert werden, dass diese Stellen auch gegenüber dem Verwaltungsrat aktive Berichterstattungspflichten haben. So sollte

- der Leiter der Internen Revision dem Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr über die Prüfungsergebnisse sowie den Umsetzungsstand von Empfehlungen berichten;
- der Leiter der Organisationseinheit Compliance dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über den Arbeitsstand und ergriffene Maßnahmen berichten;
- der Verantwortliche des Hinweisgebersystems und die Ombudsperson dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die eingegangenen Hinweise sowie über den Umgang damit berichten.

3.2.6 Auskunftsrecht des Verwaltungsrats gegenüber dem Rundfunkrat

Nach dem geltenden Staatsvertrag können beide Überwachungsorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben voneinander die erforderlichen Auskünfte verlangen (§ 13 Absatz 4, § 18 Absatz 4).

Der RBB-ÄndStV-E sieht in § 18 Absatz 4 nur noch ein Auskunftsrecht des Verwaltungsrats gegenüber dem Intendanten/der Intendantin vor. Der LRH empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten, d. h. dem Verwaltungsrat das Auskunftsrecht gegenüber dem Rundfunkrat nicht abzuspochen.

⁷² Vgl. den Vorschlag der Rundfunkkommission in § 31b Absatz 2 des Entwurfs für den 4. Medienänderungsstaatsvertrag; https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/4_MAESTV_MPK-Beschlussfassung.pdf.

3.2.7 Recht auf Hinzuziehung von externen Sachverständigen und zur Anordnung von Sonderprüfungen

Der RBB-ÄndStV-E sieht in § 18 Absatz 4 vor, dass der Verwaltungsrat zur Untersuchung einzelner Vorgänge geeignete Sachverständige beauftragen kann.

Der LRH unterstützt diese geplante Neuerung und empfiehlt zusätzlich,

- dem Verwaltungsrat auch das Recht zur Anordnung von Sonderprüfungen einzuräumen;
- hierfür und für die Beauftragung von Sachverständigen eine 2/3-Beschlussmehrheit (vgl. auch Tz. 3.6.2) vorzusehen.

Das Überwachungsmandat beim RBB ist aus Sicht des LRH ein persönliches und eigenverantwortlich auszuübendes Mandat,⁷³ für welches die Organmitglieder insgesamt die erforderliche Kompetenz und zeitliche Verfügbarkeit mitbringen müssen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen sollte daher auf besondere Situationen beschränkt bleiben, die Spezialkenntnisse erfordern. Sie sollte nicht zu einer dauerhaften Unterstützung der laufenden Überwachungstätigkeit im Sinne einer ständigen Beratung führen.

3.2.8 Informationseinholungspflicht, Überwachungsintensität

Es ist Ausfluss der allgemeinen Sorgfaltspflicht, dass die Überwachungsorgane über ihre Informationsrechte nicht nur verfügen, sondern diese auch – laufend, wie auch anlassbezogen – ausüben müssen („Pflichtrechte“).

Der Staatsvertrag sollte daher ausdrücklich darauf hinweisen,

- dass die ausreichende Informationsversorgung sowohl Aufgabe des Intendanten/der Intendantin als auch der Überwachungsorgane selbst ist,⁷⁴ und
- die Überwachungsintensität sich nach der Lage des RBB zu richten hat. Ist diese angespannt oder bestehen risikoträchtige Besonderheiten, muss die Überwachungstätigkeit in zeitlicher und inhaltlicher Sicht entsprechend intensiviert werden (Verschärfung der Sorgfaltspflicht, auch der Informationseinholungspflicht der Überwachungsorgane).⁷⁵

⁷³ Vgl. auch die im Gesellschaftsrecht geltende Regelung in § 111 Absatz 6 AktG.

⁷⁴ Dies gilt insbesondere für die sorgfältige Ausübung von Zustimmungsvorbehalten, vor der die Organmitglieder für eine angemessene Informationsgrundlage Sorge zu tragen und die mit dem Geschäft verbundenen Chancen und Risiken zu ermitteln und abzuwägen haben. Vgl. *Spindler* in: beck-online.GROßKOMMENTAR, 1. Januar 2023, § 116 AktG, Rn. 39, in Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen.

⁷⁵ Vgl. zum Beispiel *Habersack* in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Aufl., 2019, Rn. 55 ff., 72 zu § 111 und Rn. 37 zu § 116; *Heller*: „Als Aufsichtsrat in öffentlichen Unternehmen“, 1. Aufl. 2013, S. 48; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. Juni 2012 (20 W 1/12).

3.3 Sitzungsturnus

Nach dem Staatsvertrag muss der Rundfunkrat mindestens vierteljährlich und der Verwaltungsrat mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1).

Der LRH empfiehlt,

- für den Verwaltungsrat festzulegen, dass dieser in der Regel einmal im Monat,⁷⁶ mindestens jedoch alle zwei Monate zusammentritt;
- im Staatsvertrag zu regeln, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats von dessen Vorsitzendem einberufen werden;⁷⁷
- die Regelung in § 16 Absatz 1 der Satzung zur Einberufung außerordentlicher Verwaltungsratssitzungen auf Antrag bereits im Staatsvertrag zu verankern.⁷⁸ Dabei sollte das Antragsrecht jedoch jedem einzelnen⁷⁹ Verwaltungsratsmitglied eingeräumt werden.⁸⁰
- im Staatsvertrag festzulegen, dass die Vorsitzenden der Überwachungsorgane zwischen den Sitzungen beratenden Kontakt mit dem Intendanten/der Intendantin halten.⁸¹

3.4 Ladungs- und Vorlagefristen

Der Staatsvertrag regelt weder für den Rundfunkrat noch für den Verwaltungsrat, mit welcher Frist die Sitzungen einzuberufen und den Mitgliedern die Sitzungsunterlagen (insbesondere Beschlussvorlagen) zu übersenden sind.

Die Satzung regelt hierzu insbesondere folgendes:

- Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rundfunkrats beträgt eine Woche, beginnend mit dem Tag nach der Absendung der Einladung; die Frist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern „in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung“ zuzusenden.⁸²
- Die Ladungsfrist für Sitzungen des Verwaltungsrats beträgt ebenfalls eine Woche und kann aus wichtigem Grund auf drei Tage verkürzt werden. In Bezug auf die Übersendung

⁷⁶ Vgl. auch § 28 Absatz 1 Satz 1 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk; § 25 Absatz 1 Satz 1 MDR-StV / Mitteldeutscher Rundfunk; § 33 Absatz 1 SMG / Saarländischer Rundfunk.

⁷⁷ Derzeit ist dies für den Verwaltungsrat lediglich in der Satzung (§ 16 Absatz 4 Satz 1) geregelt, während für den Rundfunkrat eine staatsvertragliche Regelung (§ 15 Absatz 4 Satz 1) besteht.

⁷⁸ Vgl. für den Rundfunkrat die Regelung in § 15 Absatz 4 Satz 2 Staatsvertrag.

⁷⁹ Vgl. auch die für privatrechtlich organisierte Unternehmen geltenden Regelungen in § 110 Absatz 1 f. AktG; Ziffer 58 der Beteiligungshinweise Berlin; Abschnitt VI. Ziffer 5.1.7. CGK Brandenburg.

⁸⁰ Nach der Satzung bedarf es derzeit eines Antrags von mindestens fünf Verwaltungsratsmitgliedern (§ 16 Absatz 1 lit. a).

⁸¹ Vgl. z. B. Abschnitt VI. Ziffer 5.2 CGK Brandenburg; Abschnitt III, Ziffer 4 CGK Berlin.

⁸² § 8 Absatz 1 und 2 der Satzung.

von Unterlagen ist lediglich geregelt, dass der Vorsitzende die Tagesordnung übersendet, wohl zusammen mit der Einladung.⁸³

Zur Sorgfaltspflicht der Organmitglieder zählt eine angemessene Sitzungsvorbereitung. Die in der Satzung festgelegten unangemessen kurzen Fristen stehen dem und ggf. auch bereits einer Sitzungsteilnahme entgegen.

Der LRH empfiehlt,

- die Regelung der Ladungs- und Beschlussvorlagefristen aufgrund ihrer Bedeutung bereits auf Ebene des Staatsvertrags zu verankern;
- die Ladungsfrist auf mindestens zwei Wochen⁸⁴ zu bemessen; gleichwohl sollten in Eilfällen und für außerordentliche Sitzungen abweichende Fristen ausnahmsweise zulässig sein;
- eine ausdrückliche Vorgabe, dass der Einladung die Tagesordnung nebst einer hinreichend konkreten Angabe der Beschlussgegenstände beizufügen ist;
- eine Regelung, wonach die vollständigen Vorlagen (Informations- und Beschlussvorlagen) einschließlich entscheidungserheblicher Unterlagen grundsätzlich (was Ausnahmen in begründeten Fällen nicht ausschließt) ebenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist an die Organmitglieder zu versenden sind.⁸⁵

3.5 Sitzungsteilnahme

Zwar ist die Pflicht der Mitglieder zur Teilnahme an den Organsitzungen Ausfluss ihrer Sorgfaltspflicht. Der Staatsvertrag sollte jedoch die Sitzungsteilnahmepflicht ausdrücklich statuieren.⁸⁶

⁸³ § 16 Absatz 4 der Satzung.

⁸⁴ Vgl. zum Beispiel für

eine mindestens zweiwöchige Frist: Abschnitt VI. Ziffer 5.4.4 CGK Brandenburg; Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 18 Absatz 1 MDR-Satzung.

eine mindestens dreiwöchige Frist: Ziffer 43 Nr. 7 der Beteiligungshinweise Berlin sowie A.13 Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder.

⁸⁵ Vgl. zum Beispiel die Formulierungen in Abschnitt VI. Ziffer 5.4.4 CGK Brandenburg; Abschnitt III.3 lit. b), Nr. 7 der Hinweise der Berliner Beteiligungsverwaltung.

⁸⁶ Vgl. z. B. die Formulierungen in Abschnitt VI. Ziffern 5.1.6 sowie 5.4.3 CGK Brandenburg; § 1 Absatz 6 Satz 1 Geschäftsordnung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks in der Fassung gemäß Beschluss des Rundfunkrats vom 10. Juni und 16. Juli 2021; § 1 Absatz 6 Satz 1 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks in der Fassung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. März 2017; § 1 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks in der Fassung vom 30. Juni 2017.

3.6 Beschlussfassung

3.6.1 Beschlussfähigkeit

Nach der Grundregelung im Staatsvertrag sind Rundfunkrat und Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit und nach erneuter Einladung entfallen diese Mindestanwesenheiten. (§ 16 Absatz 1, § 20 Absatz 3)

Bei der Empfehlung einer Mindestanwesenheitsquote ist abzuwägen zwischen der hohen gesellschaftlichen und finanziellen Bedeutung des Überwachungsmandats beim RBB einerseits und der praktischen Handlungsfähigkeit der Organe andererseits. Der LRH empfiehlt daher für die oben genannte Grundregelung, die Beschlussfähigkeit der Organe daran zu knüpfen, dass mehr als die Hälfte⁸⁷ der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

3.6.2 Beschlussmehrheiten und Enthaltungen

Bei Beschlüssen des Rundfunkrats entscheidet die Mehrheit bzw. bei bestimmten Beschlüssen auch eine Mehrheit von zwei Dritteln, welche sich an den abgegebenen Stimmen bemisst (§ 16 Absatz 2 und 4 Staatsvertrag). Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder notwendig (§ 16 Absatz 3 Staatsvertrag).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse „mit einfacher Mehrheit“ (§ 20 Absatz 4 Staatsvertrag).

Zum Kriterium der „abgegebenen“ Stimmen

Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten (§ 12 Absatz 2 Staatsvertrag). Diese Interessenvertretung geschieht im Wesentlichen und unmittelbar in den Sitzungen der Überwachungsorgane.

Die Regelung in § 16 Absatz 2 und 4 Staatsvertrag lässt es durch ihre Anknüpfung des Mehrheitserfordernisses an die „abgegebenen“ Stimmen grundsätzlich zu, dass Beschlüsse bereits dann zustande kommen, wenn – selbst bei einer Vielzahl von Stimmenthaltungen – schlicht mehr zustimmende als ablehnende Voten vorliegen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme, da derjenige mit der Enthaltung auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss ausüben will.⁸⁸

Eine Stimmenthaltung bei der Willensbildung wird der oben genannten Interessenvertretung nicht gerecht, weil das Mitglied damit nicht unmissverständlich deutlich macht, dass es von der Fehlerhaftigkeit oder gar Schädlichkeit eines Beschlusses ernsthaft überzeugt ist.⁸⁹ Die Mitglieder sollten folglich an der Beschlussfassung durch Abgabe einer Ja- oder Neinstimme

⁸⁷ Vgl. z. B. die beim Westdeutschen, Norddeutschen und Mitteldeutschen Rundfunk bestehenden Anwesenheits-erfordernisse für den Rundfunkrat von mindestens zwei Dritteln der tatsächlichen Mitglieder (§ 18 Absatz 4 WDR-Gesetz; § 22 Absatz 1 NDR-StV; § 20 Absatz 1 MDR-StV).

⁸⁸ *Habersack* in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage 2019, § 108, Rn. 20; *Koch* in: Koch, Aktiengesetz, 17. Auflage 2023, § 108, Rn. 6.

⁸⁹ *Spindler* in: beck-online.GROßKOMMENTAR, Stand 1. Januar 2023, § 116 AktG, Rn. 39.

teilnehmen⁹⁰ und sich nicht durch Abwesenheit von der Sitzung oder Stimmenthaltung einer Entscheidung entziehen.⁹¹ Mithin sollten Beschlussmehrheiten allgemein nicht an die Zahl der abgegebenen Stimmen geknüpft werden.

Bemessung der Beschlussmehrheiten

Der LRH empfiehlt, Beschlussmehrheiten generell an der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Überwachungsorgans zu bemessen.

Mehrheitserfordernisse beim Verwaltungsrat

Zudem sollte der Staatsvertrag für bestimmte Verwaltungsratsentscheidungen⁹² ebenfalls differenzierte Beschlussmehrheiten (z. B. 2/3-Mehrheit) festlegen.

3.7 Protokollierung der Sitzungen

Vorgaben zur Protokollierung der Sitzungen der Überwachungsorgane sind in den Geschäftsordnungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats enthalten.

Der LRH empfiehlt, bereits im Staatsvertrag zu regeln, dass

- der Vorsitzende⁹³ des Überwachungsorgans über den Verlauf der Sitzungen und die Beschlussfassungen eine Niederschrift anzufertigen hat und
- jedes Organmitglied verlangen kann, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine ggf. von ihm abgegebene förmliche Erklärung (z. B. zu einer abweichenden Ansicht) in die Niederschrift aufgenommen wird.⁹⁴

3.8 Gremiengeschäftsstelle

Nach § 26 der Satzung unterhält der RBB eine Gremiengeschäftsstelle für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Gremiengeschäftsstelle aus. Im Übrigen ist der/die Intendant/in Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter der Gremiengeschäftsstelle.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Gremiengeschäftsstelle für die Arbeit der Überwachungsorgane, empfiehlt der LRH (bereits) im Staatsvertrag vorzugeben,

⁹⁰ *Habersack* in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Aufl. 2019, § 116 Rn. 31.

⁹¹ Vgl. auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 13. April 2021, Drucksache 18/8994 zu § 22 Absatz 3 und § 28 Absatz 4 NDR-StV, wonach es auch mit Blick auf das Demokratieprinzip auf die Entscheidung eines jeden Gremienmitglieds ankommt.

⁹² Insbesondere Wahlen, Abberufungen, Satzungsbeschlüsse.

⁹³ In der Praxis: unterstützt durch die Gremiengeschäftsstelle.

⁹⁴ Vgl. z. B. Abschnitt VIII. Ziffer 3.1 CGK Brandenburg.

- dass der RBB eine Gremiengeschäftsstelle mit zwei selbständigen Sekretariaten zur Unterstützung des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats zu unterhalten hat;⁹⁵
- dass die Gremiengeschäftsstelle sachlich und personell angemessen auszustatten ist;⁹⁶
- dass die Mitarbeiter der Gremiengeschäftsstelle sowohl fachlich als auch diensthierarchisch allein der Weisungsbefugnis der jeweiligen Organvorsitzenden unterstehen;⁹⁷
- welche grundlegenden Aufgaben die Gremiengeschäftsstelle zu leisten hat (insbesondere Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Überwachungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion).⁹⁸

3.9 Fortbildung

Der Staatsvertrag sollte regeln, dass die Mitglieder der Überwachungsorgane sich regelmäßig in Bezug auf aufsichtsrelevante Themen fortbilden sollen und der RBB die Fortbildungskosten trägt.⁹⁹ Der LRH hält es darüber hinaus für angebracht, im Staatsvertrag festzuhalten, dass sich die Mitglieder der Überwachungsorgane mit den konkreten Arbeits- und Sendeabläufen des RBB vertraut machen sollen.¹⁰⁰

⁹⁵ Vgl. auch die beim Bayrischen Rundfunk (Artikel 5a Absatz 6 BayRG), beim Hessischen Rundfunk (§ 4a Absatz 1 HRG) und beim Westdeutschen Rundfunk (§ 15 Absatz 19 WDR-Gesetz) bestehenden Regelungen.

⁹⁶ Vgl. z. B. die für den Hessischen Rundfunk (§ 4a Absatz 1 Satz 3 HRG) und den Bayrischen Rundfunk (Art. 5a Absatz 6 Satz 2 BayRG) bestehenden Regelungen. Beim Bayrischen Rundfunk sind die entsprechenden Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 6 Satz 3 BayRG den Vorsitzenden der Überwachungsorgane im Haushaltsvollzug zuzuweisen.

⁹⁷ Mehrere Rundfunkanstalten haben dies bereits umgesetzt, indem Einstellung, Entlassung, Versetzung und weitere Personalmaßnahmen im Gremienbüro ausschließlich im Benehmen bzw. Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden der Überwachungsorgane erfolgen dürfen (vgl. Art. 5a Absatz 6 BayRG / Bayrischer Rundfunk, § 4a Absatz 2 HRG/ Hessischer Rundfunk. sowie Art. 4 Absatz 2 bzw. Art. 16 Absatz 1 MDR-Satzung / Mitteldeutscher Rundfunk) oder von den Überwachungsorganen selbst entschieden werden (§ 15 Absatz 19 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk). Der/die Intendant/in ist hier lediglich für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen zuständig.

⁹⁸ In Betracht kommen hier insbesondere die organisatorische Vorbereitung und Betreuung der Organ- und Ausschusssitzungen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung zu einzelnen (Beschluss- und Informationsvorlagen und bei Verfahrensabläufen. Die persönliche und eigenverantwortliche Mandatswahrnehmung muss dabei jedoch weiterhin gewährleistet sein, vgl. Tz. 3.2.7.

⁹⁹ Vgl. auch die beim Westdeutschen Rundfunk sowie bei Radio Bremen bestehenden Regelungen in § 16 Absatz 9 bzw. § 20 Absatz 12 WDR-Gesetz und § 13 Absatz 10 bzw. § 16 Absatz 7 RBG.

¹⁰⁰ Vgl. z. B. entsprechende Regelungen für Radio Bremen in § 13 Absatz 10 RBG und für den Westdeutschen Rundfunk in § 15a Absatz 4 sowie § 20a Absatz 2 WDR-Satzung.

3.10 Selbstbeurteilung

Der LRH empfiehlt, die Überwachungsorgane per Staatsvertrag zu einer regelmäßigen, etwa alle zwei Jahre stattfindenden, Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) zu verpflichten.¹⁰¹

3.11 Vorzeitige Mandatsbeendigung und Sanktionierung von Pflichtverletzungen

Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 Staatsvertrag vorzeitig durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Inkompatibilität, durch Geschäftsunfähigkeit, durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, oder wenn eine Interessenkollision im Sinne von § 12 Absatz 4 Nr. 9 durch den Rundfunkrat festgestellt wird. Für letzteren Fall ist (wohl) die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder notwendig (§ 16 Absatz 3 Staatsvertrag).

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig durch Abberufung durch den Rundfunkrat (§ 13 Absatz 2 Nr. 1 Staatsvertrag). Hierfür bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats (§ 16 Absatz 4 Nr. 4 Staatsvertrag).

Der LRH empfiehlt, die staatsvertraglichen Regelungen wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen:

1. – Erweiterung der Gründe für eine automatische Beendigung der Organmitgliedschaft

In § 14 Absatz 6 Satz 1 sollte ergänzt werden, dass auch eine rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe zur Beendigung der Mitgliedschaft führt.

2. – Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Der Staatsvertrag sieht eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat derzeit lediglich für den Fall der Abberufung vor. Der LRH empfiehlt hier, einen Verweis zu den Beendigungsgründen der Mitgliedschaft im Rundfunkrat (§ 14 Absatz 6 Satz 1 Staatsvertrag) einzufügen. Dabei sollte das Vorliegen einer Interessenkollision bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch den Rundfunkrat festzustellen sein, wobei dem Verwaltungsrat ein entsprechendes Vorschlagsrecht eingeräumt werden sollte.

3. – Abberufung aus dem Verwaltungsrat aus wichtigem Grund

§ 13 Absatz 2 Nr. 1 sollte insoweit ergänzt werden, dass eine Abberufung aus dem Verwaltungsrat an das Vorliegen eines wichtigen Grundes, zum Beispiel eine schwere

¹⁰¹ Als Schwerpunkte sind hierbei unter anderem zu empfehlen: die Informationsversorgung der Überwachungsorgane durch den Intendanten/die Intendantin; die Qualität der Beschlussunterlagen; die Zusammenarbeit mit Abschlussprüfer; die Qualität der Diskussion in den Überwachungsorganen; das Zusammenwirken von Intendant/in und Überwachungsorganen in Strategiefragen; die zeitlichen Ressourcen der Organmitglieder für die Ausübung des Mandats; die in den Überwachungsorganen und ihren Ausschüssen vorhandene Fachkompetenz; die Angemessenheit der Sitzungsfrequenz. Vgl. z. B. die für öffentliche Beteiligungsunternehmen eingeführten Regelungen in Teil I. Ziffer 6.1.9 PCGK; Abschnitt III. Ziffer 16 CGK Berlin; Abschnitt VI. Ziffer 5.6 CGK Brandenburg.

Pflichtverletzung, geknüpft sein muss. Die derzeitige Regelung genügt nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.¹⁰²

4. – Abberufung eines Rundfunkratsmitglieds durch die entsendende Stelle

Bislang enthält der Staatsvertrag keine Regelung zur Abberufung eines Rundfunkratsmitglieds durch die entsendende Stelle. Der LRH begrüßt daher die in § 14 Absatz 6 Nr. 7 des RBB-ÄndStV-E enthaltene Ergänzung einschließlich der Anknüpfung an das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser sollte noch näher konkretisiert werden, z. B. in Gestalt einer schweren Pflichtverletzung oder des Ausscheidens aus der entsendenden Stelle. Letzteres könnte alternativ auch als Grund für eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat in § 14 Absatz 6 Satz 1 aufgenommen werden.

5. – Abberufung eines Rundfunkratsmitglieds durch den Rundfunkrat

Der LRH empfiehlt zudem, dem Rundfunkrat selbst das Recht einzuräumen, ein Rundfunkratsmitglied bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Grundes abberufen zu lassen.

Um die Entsenderechte der in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Staatsvertrag genannten Stellen zu wahren, wären an eine solche Abberufung jedoch hohe rechtliche Hürden zu legen, etwa ein Mehrheitserfordernis von 80 % der gesetzlichen Rundfunkratsmitglieder bei der Beschlussfassung. Zudem sollte dem abberufenen Rundfunkratsmitglied und der entsendenden Stelle der Rechtsweg gegen die Abberufungsentscheidung offenstehen. Das Recht bzw. die Pflicht der betreffenden Stelle nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Staatsvertrag einen Nachfolger in den Rundfunkrat zu entsenden, bliebe unberührt.

6. – Haftungsregelung im Fall von Pflichtverletzungen

Zur monetären Sanktionierung von Pflichtverletzungen (Haftung) empfiehlt der LRH die Aufnahme einer Haftungsregelung nach aktienrechtlichen Grundsätzen in den Staatsvertrag (vgl. bereits Tz. 3.1).

Für den Fall einer D&O-Versicherung, die der RBB zur Absicherung der Organmitglieder gegen Risiken aus deren Überwachungstätigkeit abschließt,¹⁰³ sollte der Staatsvertrag einen angemessenen Selbstbehalt vorsehen. Um zumindest eine gewisse verhaltenssteuernde Wirkung zu entfalten, sollte dieser bei etwa dem Doppelten der jährlichen Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung (vgl. Tz. 4) liegen.

¹⁰² Laut BVerfG bedarf es einer hinreichenden Absicherung der persönlichen Rechtsstellung und Unabhängigkeit aller Mitglieder der Aufsichtsorgane, um deren eigenständige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber müsse über entsprechende Garantien gewährleisten, dass die Mitglieder nicht in intransparenter Weise von außen unter Druck geraten und unsachlichen Einflussnahmen ausgesetzt sind. Hierfür sei unter anderem erforderlich, dass die Mitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen. (BVerfG, a. a. O., Rn. 80 f., 98, 105.)

¹⁰³ Anmerkung: Der RBB hat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die auch die Mitglieder der Überwachungsorgane einbezieht.

7. – Ordnungskatalog für bestimmte Pflichtverletzungen

Bestimmte Pflichtverletzungen könnten vom Organvorsitzenden auf Grundlage eines Ordnungskatalogs sanktioniert werden, z. B. Rüge und Kürzung der Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen bei unentschuldigtem und insbesondere wiederholtem Fernbleiben von Sitzungen. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen muss jedoch die Abberufung möglich sein (siehe oben).

8. – Anhörung

Vor einer Abberufung sollten die betreffenden Organmitglieder durch den Rundfunkrat und im Fall eines Verwaltungsratsmitglieds auch durch den Verwaltungsrat anzuhören sein.¹⁰⁴

4. Schlussfolgerung für den Charakter und die Vergütung der Überwachungstätigkeit

Nach dem Staatsvertrag sind die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats ehrenamtlich tätig (§ 12 Absatz 2 Satz 2) und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung (§ 17 und § 20 Absatz 8 Staatsvertrag).

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach § 25 der Satzung:

- 400 Euro pro Monat für jedes Mitglied;
- 500 Euro pro Monat für den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeden Ausschussvorsitzenden sowie den Vertreter im ARD-Programmbeirat;
- 700 Euro pro Monat für den Vorsitzenden;
- 75 Euro Sitzungsgeld;
- Ersatz von Reisekosten sowie die Zahlung von Tages- oder Übernachtungsgeldern nach Maßgabe der RBB-Reisekostenordnung.

4.1 Nebenamt statt Ehrenamt beim Verwaltungsrat

Das Überwachungsmandat des Verwaltungsrats beim RBB erfordert Qualifikationen, Sorgfalt und zeitliche Ressourcen, die nach Bewertung des LRH deutlich über ein Ehrenamt¹⁰⁵ hinausgehen. Die so wahrgenommene finanzielle und auch gesellschaftliche Verantwortung muss adäquat vergütet werden.

Der LRH empfiehlt daher für den Staatsvertrag, das Verwaltungsratsmandat nicht als Ehrenamt zu kategorisieren. Vielmehr sollte dieses als vergütetes Nebenamt ausgestaltet

¹⁰⁴ Vgl. für den Fall der Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auch § 22 Absatz 2 SWR-StV / Südwestrundfunk, wonach der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben haben. So auch § 27 Absatz 2 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk, § 24 Absatz 3 MDR-StV / Mitteldeutscher Rundfunk sowie § 14 Absatz 4 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk.

¹⁰⁵ Das Bundessozialgericht definiert das „Ehrenamt“ als Tätigkeit, die zum Wohl der Allgemeinheit freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird und bei der lediglich ein anfallender Aufwand ausgeglichen wird, wobei der Aufwandsersatz kein marktgerechtes Honorar für die Tätigkeit darstellt (Urteil vom 28. Juni 2000 - B 6 KA 64/98 R, BSGE 86, S. 203 (S. 211)).

werden, wie es bei nach dem Gesellschaftsrecht gebildeten Aufsichtsräten auch der Fall ist¹⁰⁶ und finanziell ggf. auch eine Teilfreistellung vom Hauptberuf ermöglichen würde.

Die Höhe der Vergütung sollte (wie bisher) in der Satzung geregelt werden. Denkbar wäre hier eine anteilige¹⁰⁷ Orientierung an der Besoldung für Berliner Landesbeamte in der Besoldungsgruppe B 2¹⁰⁸, wobei eine Differenzierung zwischen einfachen und besondere Funktionen innehabenden Mitgliedern geboten ist.¹⁰⁹ Für das vom Personalrat gewählte Verwaltungsratsmitglied nach § 19 Absatz 1 Staatsvertrag kommt eine Teilfreistellung von den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen in Betracht.

4.2 Ehrenamt beim Rundfunkrat

Für die Rundfunkratsmitglieder schlägt der LRH die Beibehaltung der Ehrenamtlichkeit vor, da der Rundfunkrat unmittelbar die Erfüllung des ideellen Zwecks des RBB überwacht: den Beitrag der Programmgestaltung zur Repräsentation gesellschaftlicher Vielfalt, zur freien Meinungsbildung und zur gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit.

Auch hier wären die Modalitäten der Aufwandsentschädigung weiterhin in der Satzung zu regeln. So könnte ein Mehraufwand aus der Vorsitzfunktion und der Mitwirkung in Ausschüssen, die besondere Kenntnisse erfordern, z. B. im Haushalts- und Finanzausschuss, über entsprechende Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder honoriert werden.¹¹⁰ Dabei sollte der monetäre Schwerpunkt grundsätzlich auf den Sitzungsgeldern (statt auf den monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen) liegen, deren Auszahlung an die tatsächliche Sitzungsteilnahme geknüpft wird.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. § 113 Absatz 1 AktG.

¹⁰⁷ Im Verhältnis des zu bestimmenden, durchschnittlichen Zeitaufwands für das Verwaltungsratsmandat verglichen mit einer Vollzeittätigkeit.

¹⁰⁸ Zuzüglich eines kalkulatorischen Versorgungsaufschlags in Höhe von 40 %.

¹⁰⁹ Bei einem beispielhaft veranschlagten Zeitaufwand von 40 Stunden im Monat für den Verwaltungsratsvorsitz beliefe sich die monatliche Vergütung auf rund 3.000 Euro vor eventueller Umsatzsteuer. Der tatsächliche durchschnittliche Zeitaufwand für ein Verwaltungsratsmandat im normalen Geschäftsverlauf wird unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Funktion und Ausschussmitgliedschaften zu ermitteln sein.

¹¹⁰ Vgl. zur Bemessung von Aufwandsentschädigungen die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 27. September 2012 – 2 B 92.11, NVwZ-RR 2013, S. 58 und des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Urteil vom 25. September 2008 – 9 A 147/07, BeckRS 2009, 32702.

¹¹¹ Vgl. auch die an der Sitzungsteilnahme gebundene Vergütung der Rundfunkratsmitglieder z.B. nach § 20 Absatz 4 NDR-StV i. V. m. Artikel 24 Nr. 6 NDR-Satzung / Norddeutscher Rundfunk oder § 26 Absatz 7 SMG/ Saarländischer Rundfunk. Auch beim Westdeutschen Rundfunk wurde die pauschale Aufwandsentschädigung der Rundfunkratsmitglieder ohne besondere Funktion zugunsten eines höheren Sitzungsgeldes reduziert (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz vom 10. September 2015, Drucksache 16/9272, Abschnitt B, Begründung zu Nr. 10, zu Absatz 17)).

5. Besetzung der Überwachungsorgane

5.1 Zusammensetzung des Rundfunkrats

Der Rundfunkrat des RBB setzt sich aus bis zu 30 Mitgliedern zusammen, die von den in § 14 Absatz 1 Staatsvertrag genannten Stellen entsandt werden.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verpflichtet die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Sicherung von Vielfalt sowie, als deren Ausfluss, zur Wahrung einer hinreichenden Staatsferne.¹¹² Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im binnenpluralen Modell¹¹³ auch die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien an dem Gebot der Vielfaltssicherung auszurichten.¹¹⁴

Es liegt nicht in der Bewertung des LRH, ob die in § 14 Absatz 1 Staatsvertrag geregelte Zusammensetzung des Rundfunkrats die gesellschaftliche Vielfalt hinreichend widerspiegelt. Jedoch sollte der Staatsvertrag hinsichtlich der konkreten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

- regeln, dass die Aktualität der Liste der entsendungsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 1 Staatsvertrag regelmäßig durch die Länderparlamente Berlins und Brandenburgs zu überprüfen ist;¹¹⁵
- es zur weiteren Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Dynamisierung zulassen, dass sich in jeder Wahlperiode weitere interessierte Gruppen auf einige Sitze bewerben können.¹¹⁶ Der RBB-ÄndStV-E sieht hierfür in § 14 Absatz 1a einen zusätzlichen Platz im Rundfunkrat vor. Hier könnte jedoch eine Ausweitung auf zwei oder drei Plätze erwogen werden.¹¹⁷

¹¹² BVerfG, a. a. O. (Urteil vom 25. März 2014), Rn. 33.

¹¹³ Dort wird "der Einfluss der in Betracht kommenden Kräfte unter maßgeblicher Einbeziehung der Zivilgesellschaft intern im Rahmen von Kollegialorganen [Überwachungsgremien] vermittelt", BVerfG, a. a. O., Rn. 38.

¹¹⁴ BVerfG, a. a. O., 1. Leitsatz und Rn. 35 ff.

¹¹⁵ Vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 72-74. Vgl. auch § 18 Absatz 7 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk (Überprüfung nach jeder Amtsperiode), § 21 Absatz 7 ZDF-StV / Zweites Deutsches Fernsehen (Überprüfung nach zwei Amtsperioden), § 21 Absatz 9 DLR-StV / Deutschlandradio (Überprüfung nach zwei Amtsperioden). Nach Art. 6 Absatz 6 BayRG überprüft die Staatsregierung die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats des bayrischen Rundfunks und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach zehn Jahren.

¹¹⁶ Vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 72-74.

¹¹⁷ Beim Mitteldeutschen Rundfunk sind acht Plätze für Mitglieder weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen vorzuhalten (§ 16 Absatz 1 Nr. 24 MDR-StV), bei Radio Bremen vier (§ 10 Absatz 1 Nr. 18 RBG) und beim Westdeutschen Rundfunk fünf (§ 15 Absatz 4 WDR-Gesetz).

5.2 Inkompatibilitätsregelungen

Nach § 12 Absatz 3 Staatsvertrag schließen sich die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gegenseitig aus.

Gemäß § 12 Absatz 4 Staatsvertrag sind zur Vermeidung von Inkompatibilitäten folgende Personen von einer Mitgliedschaft in den RBB-Überwachungsorganen ausgeschlossen: Mitglieder der Legislative¹¹⁸ und der Exekutive auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene; Wahlbeamte¹¹⁹; politische Beamte; Organmitglieder oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt oder einer anderen Rundfunkanstalt; Eigentümer, Organmitglieder und Mitarbeiter bei privaten Rundfunkveranstaltern; Beschäftigte und ständige freie Mitarbeiter des RBB;¹²⁰ Personen, die wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollte der Staatsvertrag

- hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Staatsferne in § 12 Absatz 4 grundsätzlich auch Personen von einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat ausschließen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen bzw. während einer festzulegenden Karenzzeit trugen;¹²¹
- die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Drittelgrenze¹²² in Bezug auf staatliche und staatsnahe Mitglieder bei der Besetzung von Ausschüssen und bei der Bestimmung der Vorsitzenden explizit vorschreiben;¹²³
- in § 12 Absatz 4 dahingehend ergänzt werden, dass Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Verbundunternehmen¹²⁴ der Rundfunkanstalt stehen, nicht in deren Überwachungsorganen tätig werden dürfen;¹²⁵

¹¹⁸ Ausnahme: Die Mitglieder des Rundfunkrats nach § 14 Absatz 1 Nr. 24 Staatsvertrag.

¹¹⁹ Ausnahme: Die Mitglieder des Rundfunkrats nach § 14 Absatz 1 Nr. 15 und 16 Staatsvertrag.

¹²⁰ Ausnahme: Das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrats nach § 19 Absatz 1 Staatsvertrag.

¹²¹ Vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 75-79. Dies ist auch in den meisten Rundfunkstaatsverträgen und -gesetzen festgelegt, vgl. z. B. § 13 Absatz 3 Nr. 6 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk, Art. 5a Absatz 1 Nr. 4 BayRG/ Bayrischer Rundfunk, § 15 Absatz 4 Nr. 6 MDR-StV / Mitteldeutscher Rundfunk, § 4 Absatz 6 Nr. 6 HRG/ Hessischer Rundfunk.

¹²² Laut BVerfG, a. a. O., Rn. 55, ist ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder nur dann hinreichend ausgeschlossen, wenn jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen und somit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt.

¹²³ Vgl. zum Beispiel § 4 Absatz 9 HRG, wonach beim Hessischen Rundfunk der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen darf. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder im Rundfunkratsvorsitz, Verwaltungsratsvorsitz, Ausschussvorsitz einschließlich der jeweiligen Stellvertretung darf nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl aus allen Vorsitzenden und ihren Stellvertretungen. Vgl. ebenso § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 4 Satz 2 f. WDR-Gesetz/Westdeutscher Rundfunk.

¹²⁴ Bzw. präziser: Beteiligungsunternehmen des RBB und Unternehmen, die mit dem Beteiligungsunternehmen verbunden sind.

¹²⁵ Vgl. z. B. § 19a Absatz 4 Nr. 2 ZDF-StV / Zweites Deutsches Fernsehen, § 4 Absatz 7 Nr. 2 HRG / Hessischer Rundfunk, § 26 Absatz 5 Nr. 2 SMG / Saarländischer Rundfunk, § 13 Absatz 4 Nr. 2 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk.

- ausreichende Karenzzeiten bestimmen, während derer die in § 12 Absatz 4 genannten Personen nach Aufgabe dieser Tätigkeit nicht Mitglied in den Überwachungsorganen des RBB sein dürfen.¹²⁶ Die im RBB-ÄndStV-E vorgesehene Karenzzeit von 12 Monaten (§ 12 Absatz 5) ist aus Sicht des LRH zu kurz. Mindestens sollte diese zwei Jahre betragen.

5.3 Qualifikation der Organmitglieder

Der Staatsvertrag enthält keine Vorgaben zur Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats.

5.3.1 Verwaltungsrat

Aus den Aufgaben der Überwachungsorgane resultieren, wie bereits erwähnt, Anforderungen an die Qualifikation der Organmitglieder. Die komplexe Organisation des RBB, das zu überwachende Finanzvolumen und die Aufgaben des Verwaltungsrats erfordern eine fachlich kompetente Besetzung auf Augenhöhe mit der Geschäftsleitung.

Der Staatsvertrag sollte daher festlegen, dass

- jedes Verwaltungsratsmitglied diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzt, um alle normalerweise im RBB anfallenden Geschäftsvorgänge und die Berichte des Intendanten/der Intendantin ohne fremde Hilfe sachgerecht würdigen zu können.¹²⁷ Grundkenntnisse im kaufmännischen Bereich und in Rundfunkfragen sollten daher bei jedem Verwaltungsratsmitglied vorhanden sein. Gesteigerten Qualifikationsanforderungen unterliegt dabei der Verwaltungsratsvorsitzende, dem eine Bindegliedfunktion zum Intendanten/zur Intendantin zukommt.
- im Verwaltungsrat insgesamt alle notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Beurteilung der wesentlichen anstaltsspezifischen Geschäfte und Probleme vorhanden sein müssen. Das betrifft Spezialkenntnisse insbesondere auf den Gebieten Medien, Recht, Compliance, Unternehmensorganisation, Internes Kontrollsystem, Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der LRH hält es für sinnvoll und dem zu überwachenden Finanzvolumen angemessen, im Staatsvertrag zu regeln, dass mindestens ein Verwaltungsratsmitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss und mindestens ein Verwaltungsratsmitglied über das Wirtschaftsprüferexamen verfügen soll.¹²⁸ Darüber hinaus ist es notwendig, dass auch weitere Mitglieder nachweislich über Kenntnisse und mehrjährige berufliche Erfahrungen auf einzelnen oder mehreren der o. g. Gebiete verfügen.¹²⁹

¹²⁶ Vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 79.

¹²⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 15.11.1982 (II ZR 27/82), als Mindeststandard zitiert in zahlreichen neueren Beiträgen.

¹²⁸ Vgl. z. B. auch entsprechende Vorgaben für den Westdeutschen Rundfunk, den Bayrischen Rundfunk und Radio Bremen in § 20 Absatz 2 WDR-Gesetz, Artikel 9 Absatz 1 BayRG und § 14 Absatz 1 RBG. Für die Begründungen vgl. z. B. Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) vom 10. September 2015, Drucksache 16/9727, Begründung, I. zu Artikel 1, A Allgemeines sowie B., Begründung zu Nummer 14; Mitteilung des Senats an Bremische Bürgerschaft, Drucksache 19/279 vom 16. Februar 2016, Anlage 2, B., Begründung zu § 14.

¹²⁹ Vgl. § 24 Absatz 1 Nr. 5 DLR-StV / Deutschlandradio sowie § 25 Absatz 2 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk.

5.3.2 Rundfunkrat

Ebenso muss jedes Rundfunkratsmitglied in der Lage sein, die vom Rundfunkrat normalerweise zu überwachenden Vorgänge selbständig beurteilen zu können. Dies gilt auch mit Blick auf die Beschlussfassungen des Rundfunkrats z. B. über den Wirtschaftsplan, über programmbezogene Verträge und über die Entlastung des Intendanten/der Intendantin.

Der Staatsvertrag sollte daher

- für jedes Rundfunkratsmitglied diese Mindestkompetenz verlangen, sowie
- für den Rundfunkrat insgesamt, dass in diesem Kompetenz auf den Gebieten Rundfunk und Telemedien, Wirtschaft und Recht vorhanden ist.

5.4 Zeitliche Verfügbarkeit der Organmitglieder

Nach § 12 Absatz 2 Staatsvertrag sind die Mitglieder der Aufsichtsorgane ehrenamtlich tätig. Der Staatsvertrag enthält keine Vorgaben zur zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats für die Ausübung des Überwachungsmandats beim RBB.

Die komplexe Organisation des RBB, das zu überwachende Finanzvolumen und die erörterten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Überwachungsorgane erfordern entsprechende zeitliche Ressourcen der Organmitglieder.

Die Sorgfaltspflicht gebietet jedem Organmitglied, dass es die zeitlichen Ressourcen gewährleistet, die für eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Überwachungsgegenstand und den entsprechenden Beschlussvorlagen erforderlich sind. Daher darf das Organmitglied durch seinen Hauptberuf und ggf. weitere nebenamtliche Tätigkeiten zeitlich nicht so beansprucht sein, dass es nicht mehr in der Lage ist, die Überwachungsaufgabe beim RBB ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Organmitglieder mit Vorsitzfunktionen. Aber auch bei jedem anderen Mandatsträger müssen die für eine ordnungsgemäße Überwachung erforderlichen zeitlichen Ressourcen vorhanden sein.¹³⁰

Der Staatsvertrag sollte daher explizit formulieren, dass jedes Mitglied des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats verpflichtet ist,

- die für das Überwachungsmandat nötigen zeitlichen Ressourcen zu gewährleisten und
- vor der Berufung in das Überwachungsorgan eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

¹³⁰ Vgl. zu den Anforderungen an Mitglieder von Aufsichtsräten im Gesellschaftsrecht z. B. *Habersack* in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl. 2019, § 100, Rn. 21 und Abschnitt III Ziffer 9 CGK Berlin.

5.5 Besetzungsverfahren

5.5.1 Rundfunkrat

Nach dem geltenden Staatsvertrag führt nach Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats der Vorsitzende die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Der Vorsitzende setzt den entsendungsberechtigten Stellen (§ 14 Absatz 1) eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrats ein. Er nimmt die Benennungen entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Die vorgenannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. (§ 14 Absatz 2 und 3)

Der LRH gibt diesbezüglich folgende Empfehlungen für den Staatsvertrag:

1.

Die entsendungsberechtigten Stellen sollten nach dem Staatsvertrag dazu gehalten werden, dass die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten folgenden grundlegenden Anforderungen entsprechen:

- fachliche Eignung;
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für das Überwachungsmandat;
- Abwesenheit von Inkompatibilität und Interessenkollisionen zum Zeitpunkt des Vorschlags und auf absehbare Zeit.

Die Organisationen sollten dazu verpflichtet werden, in ihrem Entsendungsvorschlag

- zur Gewährleistung jeder dieser Anforderungen Stellung zu nehmen und
- das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer Kandidaten bestimmt worden sind¹³¹.

2.

Der LRH schlägt zudem vor, eine mehrstufige Verfahrensweise bei der Ernennung der neuen Rundfunkratsmitglieder im Staatsvertrag zu verankern: Die entsendeberechtigten Stellen unterbreiten dem amtierenden Rundfunkratsvorsitzenden ihren jeweiligen Entsendungsvorschlag. Der amtierende Rundfunkratsvorsitzende überprüft die Vorschläge auf die Erfüllung der o. g. Anforderungen sowie die Sicherung der Staatsferne des Rundfunkrats. Soweit sich hier klare Defizite zeigen oder sich abzeichnet, dass im Gesamtrundfunkrat nicht alle erforderlichen Kompetenzen vertreten sein werden, wendet der amtierende Rundfunkratsvorsitzende sich beratend an die entsendenden Stellen und regt ein Überdenken des Wahlvorschlags an. Erst nach dieser rückkoppelnden Überprüfung wird die Benennung des jeweiligen Rundfunkratsmitglieds wirksam und erfolgt die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung.

¹³¹ Diese Mitteilungspflicht ist zwar bereits in § 4 Absatz 1 der Satzung geregelt, sollte aber auf die Staatsvertragsebene gehoben werden.

3.

Redaktioneller Hinweis: Sowohl Absatz 2 Satz 4 als auch Absatz 3 Satz 5 in § 14 Staatsvertrag regeln, dass der Rundfunkratsvorsitzende die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrats entgegennimmt und die ordnungsgemäße Entsendung feststellt. Diese Dopplung sollte beseitigt werden.

5.5.2 Verwaltungsrat

Sieben Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rundfunkrat gewählt, ein weiteres Mitglied vom Personalrat (§ 19 Absatz 1 Staatsvertrag).

Bezüglich des Verfahrens enthalten die RBB-Regularien lediglich folgende Vorgaben: Nach § 14 Absatz 1 der Satzung unterrichtet der Verwaltungsratsvorsitzende drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats den Rundfunkratsvorsitzenden, damit eine rechtzeitige Neubildung des Verwaltungsrats gewährleistet ist. Gemäß § 14 Absatz 4 der Satzung bittet der Verwaltungsratsvorsitzende zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats den Personalrat, ein Mitglied zu entsenden. Die Geschäftsordnung des Rundfunkrats enthält in § 11 einige Vorgaben zum Ablauf der Wahl betreffend die Stimmenanzahl sowie das Verfahren bei Verfehlen der erforderlichen Stimmenmehrheiten und des erforderlichen Frauenanteils.

Der LRH empfiehlt, folgende Grundelemente eines ordnungsgemäßen und transparenten Wahlverfahrens in den Staatsvertrag aufzunehmen:

- die Art der Kandidatenfindung (öffentliche Ausschreibung, Vorschlagsrecht, Möglichkeit der Eigenbewerbung);¹³²
- die Einrichtung und Zusammensetzung einer Findungskommission, welche dem Rundfunkrat geeignete Kandidaten zur Wahl vorschlägt. Der Findungskommission sollten auch Mitglieder des Personalrats und der Freienvertretung angehören.
- die Pflicht zur Verwendung von Anforderungsprofilen nach Maßgabe der staatsvertraglichen Bestimmungen;¹³³
- die Pflicht zur Verfahrensdokumentation.

Detailregelungen zum Bewerbungsverfahren, der Bewerbungsfrist und zur Arbeit der Findungskommission sollten in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats zu verankern sein.¹³⁴

¹³² Vgl. § 20 Absatz 3 WDR-Gesetz, wonach der Rundfunkrat die Wahl spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des Westdeutscher Rundfunks auszuschreiben hat. Während der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats verfügen. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben oder innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Rundfunkratsmitglied vorgeschlagen worden sind.

¹³³ Fachliche Kompetenz, zeitliche Ressourcen, Abwesenheit von Inkompatibilitäten und Interessenkollisionen.

¹³⁴ Vgl. § 14 Absatz 4 RBG / Radio Bremen und die dort in Bezug genommene Geschäftsordnung des Rundfunkrats, in Kraft getreten am 2. Oktober 2020, welche eine Anlage mit detaillierten Vorgaben zum Auswahlverfahren enthält.

5.6 Amtsdauer

Rundfunkrat und Verwaltungsrat werden jeweils für vier Jahre (Amtszeit) gewählt (§ 14 Absatz 2, § 19 Absatz 2 Staatsvertrag). Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

Der RBB-ÄndStV-E sieht in § 12 Absatz 3 Satz 2 nun eine Begrenzung der Mitgliedschaftsdauer auf maximal drei „Amtsperioden“¹³⁵ im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat vor; die Amtsdauer in beiden Überwachungsorganen dürfe insgesamt vier Amtsperioden nicht überschreiten.

Der LRH empfiehlt, auch die Höchstdauer der Mitgliedschaft in beiden Überwachungsorganen insgesamt auf drei Amtsperioden zu beschränken.¹³⁶

5.7 Interessenkollisionen

Gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 9 Staatsvertrag dürfen Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Überwachungsorgans zu gefährden. Zusätzlich ist in § 12 Absatz 5 Staatsvertrag geregelt, dass kein Mitglied unmittelbar oder mittelbar mit dem RBB für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen darf.

Die staatsvertraglichen Regelungen sollten noch wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt werden:

1.

Die Regelung des § 12 Absatz 4 Nr. 9 ist systematisch unter den Inkompatibilitätsregelungen in Absatz 4 angesiedelt, betrifft jedoch inhaltlich bzw. nach ihrer Formulierung Interessenkollisionen. Sie sollte daher entweder als Inkompatibilitätsregelung formuliert werden (etwa: „Mitglieder ... dürfen nicht Personen, sein, die wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben ...“) oder mit der Interessenkollisionsregelung des Absatz 5 verbunden werden.

2.

Der den § 12 Absatz 4 Nr. 9 teilweise konkretisierende Absatz 5 verbietet den Organmitgliedern lediglich, "Geschäfte" unmittelbar oder mittelbar mit dem RBB für eigene oder fremde Rechnung abzuschließen. Der LRH empfiehlt, Absatz 5 weiter zu fassen, sodass Organmitglieder bei ihren Entscheidungen auch keine Vorteile aus den Geschäften des RBB ziehen dürfen.¹³⁷ Des Weiteren sollte die Regelung auch auf Beteiligungsunternehmen des RBB erstreckt werden.

¹³⁵ Hinweis: In §§ 12 und 14 RBB-ÄndStV-E sollte einheitlich entweder von Amtszeiten oder Amtsperioden gesprochen werden.

¹³⁶ Vgl. auch die Regelung im Artikel 5a Absatz 4 BayRG / Bayrischer Rundfunk, § 26 Absatz 2 Satz 3 SMG/ Saarländischer Rundfunk sowie § 19a Absatz 2 DLR-StV / Deutschlandradio.

¹³⁷ Vgl. auch Abschnitt IV. Ziffer 2 CGK Berlin.

3.

Die Formulierung „sonstige Interessen“ in § 12 Absatz 4 Nr. 9 sollte konkretisiert werden. So sollten Mitglieder eines Überwachungsorgans auch in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Geschäftsleitung des RBB oder zu Geschäfts- und Vertragspartnern des RBB stehen dürfen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.¹³⁸

4.

Das Organmitglied sollte vor Amtsantritt und jährlich eine schriftliche Selbsterklärung abgeben müssen, ob Sachverhalte verwirklicht sind oder im abgelaufenen Jahr waren, die eine Interessenkollision befürchten lassen.

5.

Im Staatsvertrag – nicht wie bisher erst in der Satzung¹³⁹ – sollte geregelt werden, dass jedes Organmitglied bestehende oder drohende¹⁴⁰ Interessenkollisionen unverzüglich dem jeweiligen Organvorsitzenden – bei Verwaltungsratsmitgliedern: auch dem Vorsitzenden des Rundfunkrats; bei Rundfunkratsmitgliedern: auch der entsendenden Stelle – offenzulegen hat. Liegen solche Tatsachen in der Person des Vorsitzenden eines Organs vor, sollten die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörden zu informieren sein.¹⁴¹

6.

Für den Rundfunkrat ist in § 14 Absatz 6 Satz 1 geregelt, dass dieser für die Feststellung von Interessenkollisionen nach § 12 Absatz 4 Nr. 9 bei Rundfunkratsmitgliedern zuständig ist. Zum einen sollte diese Feststellungsbefugnis auch für Interessenkollisionen nach § 12 Absatz 5 gelten. Zum anderen fehlt es für Verwaltungsratsmitglieder an einer entsprechenden Zuständigkeitsregelung; insoweit verweist der LRH auf die Ausführungen in Tz. 3.11, Nr. 2.

¹³⁸ Vgl. z. B. Art. 5a Absatz 7 Satz 2 BayRG / Bayrischer Rundfunk sowie Teil I, Ziffer 6.2.1 PCGK.

¹³⁹ § 4 Absatz 3 bzw. § 14 Absatz 3 der Satzung.

¹⁴⁰ Vgl. z. B. die Regelung in § 13 Absatz 5a Satz 2 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk, wonach alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen, vor Vertragsabschluss beim Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen sind.

¹⁴¹ Vgl. auch § 13 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk.

5.8 Nachbesetzung freigewordener Mandate

Der Staatsvertrag regelt, dass für ausgeschiedene Rundfunkratsmitglieder Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode zu entsenden sind (§ 14 Absatz 6 Satz 2).

Für den Verwaltungsrat enthält der Staatsvertrag keine entsprechende Vorgabe. Zudem existieren weder für den Rundfunkrat noch für den Verwaltungsrat zeitliche Vorgaben zur Nachbesetzung vorzeitig freigewordener Mandate.

In Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder liegt damit bereits die Entscheidungshoheit über das Ob einer Nachbesetzung allein beim Rundfunkrat. Dies kann die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrats einschränken. Der Staatsvertrag sollte daher auch für den Verwaltungsrat eine Nachbesetzungspflicht festlegen.

Im Hinblick auf die Frist zur Nachbesetzung freigewordener Mandate empfiehlt der LRH, diese im Staatsvertrag für beide Organe auf maximal vier Monate zu bemessen.¹⁴² Zudem sollte geregelt werden, dass bei Ausscheiden unverzüglich eine entsprechende Meldung an die entsendende Stelle bzw. an den Rundfunkratsvorsitzenden zu erfolgen hat, um eine zeitnahe Nachbesetzung zu gewährleisten.¹⁴³

6. Pflichtenbindung des Intendanten/der Intendantin¹⁴⁴

Gemäß § 21 Absatz 1 Staatsvertrag leitet der Intendant/die Intendantin den RBB in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechte der anderen Organe.

Im Gesellschaftsrecht wird Vorstandsmitgliedern per Gesetz eine Sorgfaltspflicht auferlegt, wonach diese bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AktG).

Aus den bereits in Tz. 3.1 beschriebenen Erwägungen sollte der Staatsvertrag Folgendes ausdrücklich regeln:

- Der/die Intendant/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Allgemeinen, des Staatsvertrags, der Satzung, der Finanzordnung, der für die Überwachungsorgane geltenden Geschäftsordnungen und der RBB-internen Verfahrensordnungen und Richtlinien.
- Der/die Intendant/in hat bei der Leitung des RBB die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfalt haftet er/sie gegenüber dem RBB auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der/die Intendant/in bei einer Entscheidung

¹⁴² Vgl. z. B. die für andere Rundfunkanstalten geltenden Regelungen: Drei Monate gemäß § 20 Absatz 7 WDR-Gesetz für den Westdeutschen Rundfunk; zwei Monate gemäß § 24 Absatz 4 MDR-StV für den Mitteldeutschen Rundfunk, § 27 Absatz 3 NDR-StV für den Norddeutschen Rundfunk, § 22 Absatz 3 SWR-StV für den Südwestrundfunk sowie Art. 12 Absatz 2 SR-Satzung für den Saarländischen Rundfunk.

¹⁴³ Vgl. z. B. § 16 Absatz 5 WDR-Satzung / Westdeutscher Rundfunk zur Meldung von ausscheidenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie § 6 Absatz 5 DLR-Satzung / Deutschlandradio zur Meldung von ausscheidenden Rundfunkratsmitgliedern.

¹⁴⁴ Wegen der mittelbaren Auswirkung auf die Überwachungstätigkeit des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats hier mitbehandelt.

vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des RBB zu handeln. Ist streitig, ob der/die Intendant/in die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat, trifft ihn/sie die Beweislast.¹⁴⁵

In die Begründung zum Staatsvertrag sollte – um ggf. später auftretende Auslegungsfragen zu vermeiden – aufgenommen werden, dass sich die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht und Haftung nach aktienrechtlichen Grundsätzen (§ 93 AktG) richtet, wobei die gesellschaftliche Bedeutung des RBB und die Art seiner Finanzierung eine besondere Sorgfalt implizieren.

- Schließt der RBB eine Versicherung zur Absicherung des Intendanten/der Intendantin gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab,¹⁴⁶ ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Intendanten/der Intendantin vorzusehen.

7. Transparenz

Der geltende Staatsvertrag enthält lediglich in § 15 Absatz 6 eine Transparenzregelung betreffend die Überwachungsorgane. Demnach sind die Sitzungen des Rundfunkrats grundsätzlich öffentlich.

Damit wird der Staatsvertrag den Transparenzvorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht:

Nach dessen Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch förmliches Gesetz Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunk jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Transparenz könne demnach eine „heilsame Vorwirkung gegen funktionswidrige Absprachen und Einflussnahmen entfalten und helfen, Tendenzen von Machtmissbrauch oder Vereinnahmungen durch Partikularinteressen frühzeitig entgegenzuwirken. Der Öffentlichkeit komm[e] insoweit eine wesentliche, die interne institutionelle Kontrolle ergänzende Kontrollfunktion zu“. Zum Mindestmaß an Transparenz gehöre, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne Weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitserfordernissen einer sachangemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Insbesondere liege es in seiner Entscheidung, ob für die Gremienarbeit der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Vgl. die aktienrechtliche Regelung in § 93 AktG sowie die für Landesbeteiligungen entwickelten Formulierungen in Abschnitt VI. Ziffer 3.11 CGK Brandenburg; Abschnitt I Ziffer 7 CGK Berlin.

¹⁴⁶ Anmerkung: Der RBB hat eine D&O-Versicherung für seine Organmitglieder abgeschlossen.

¹⁴⁷ Für den Absatz: BVerfG, a. a. O., Rn. 82 bis 86.

Trotz des Fehlens entsprechender staatsvertraglicher Regelungen veröffentlicht der RBB in seinem Internetauftritt bereits verschiedene Informationen.

Der RBB-ÄndStV-E sieht nun eine Reihe von Transparenzregelungen vor, ebenso der Entwurf für den 4. Medienänderungsstaatsvertrag¹⁴⁸ (4. MÄndStV-E). Der LRH verzichtet auf die Wiedergabe der geplanten Neuregelungen und beschränkt sich nachfolgend auf die aus seiner Sicht in den Staatsvertrag aufzunehmenden Transparenzanforderungen. Dabei gilt die Erwägung, dass die gesetzlich angeordnete Beitragsfinanzierung des RBB ein höchstmögliches Maß an Transparenz gebietet.

Der Staatsvertrag sollte daher regeln, dass der RBB in seinem Internetauftritt insbesondere folgende Informationen bzw. Dokumente betreffend die Überwachungsorgane zu veröffentlichen hat:

- Geschäftsordnungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie weitere Dokumente mit allgemeinem Regelungscharakter betreffend die Arbeit der Überwachungsorgane
- namentliche Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der jeweiligen Ausschüsse
- für jedes Organmitglied:
 - Vita, Qualifikationen und aktueller Hauptberuf,
 - weitere Nebenämter, Beraterverträge sowie Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Organisationen,¹⁴⁹
 - Parteimitgliedschaften,
 - die zuletzt abgegebene Erklärung zu Interessenkollisionen;
- zusätzlich für jedes Rundfunkratsmitglied: die entsendende Stelle nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Staatsvertrag;
- grundsätzlicher Ablauf des Entsendungsverfahrens betreffend die Rundfunkratsmitglieder und des Wahlverfahrens betreffend die Verwaltungsratsmitglieder bei der letzten Konstituierung dieser Organe;
- die geregelte Höhe der Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und geldwerte Vorteile für die Tätigkeit im Rundfunkrat und Verwaltungsrat;
- Tagesordnungen und Beschlussgegenstände der Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats (soweit nicht im Einzelfall, z. B. wegen des Persönlichkeitsschutzes, von einer Veröffentlichung abzusehen ist);

¹⁴⁸ Entwurf für den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag), Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 2023, abrufbar unter https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/4_MAESTV_MPK-Beschlussfassung.pdf.

¹⁴⁹ Vgl. z. B. die Transparenzangaben beim Westdeutschen Rundfunk auf der Grundlage von § 14a WDR-Gesetz unter <https://www1.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/rundfunkrat-compliance-100.html>.

- Livestream und Mediathekangebot zu den Sitzungen des Rundfunkrats;
- Niederschriften zu den Rundfunkratssitzungen der mindestens letzten fünf Jahre, soweit nicht für einzelne Tagesordnungspunkte (z. B. wegen des Persönlichkeitsschutzes) von einer Veröffentlichung abzusehen ist;
- Sitzungsergebnisse des Verwaltungsrats der mindestens letzten fünf Jahre, ggf. unter Vornahme von Anonymisierungen, soweit nicht in begründeten Fällen (z. B. Personalien, laufende Vertragsverhandlungen) in Teilen von einer Veröffentlichung abzusehen ist;
- Anwesenheitslisten zu allen Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats und ihrer Ausschüsse in den letzten fünf Jahren.

8. Rechtsaufsicht

Der RBB hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Staatsvertrags (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Staatsvertrag). Dabei unterliegt er gemäß § 39 Absatz 1 Staatsvertrag der staatlichen Rechtsaufsicht, welche in zweijährigem Wechsel durch Berlin bzw. Brandenburg ausgeübt wird. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.

8.1 Subsidiarität

Die Rechtsaufsicht ist nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Staatsvertrag berechtigt, den RBB auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die den Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Erst wenn der RBB der Rüge nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist abhilft, kann die Rechtsaufsicht nach Satz 2 den RBB zur Vornahme geeigneter Maßnahmen anweisen.

Der LRH empfiehlt, die Regelung dahingehend zu präzisieren, dass

- das Hinweisrecht der Rechtsaufsicht sich nicht auf den RBB (und damit formal nur auf den Intendanten/die Intendantin), sondern auf ein von der Rechtsaufsicht im Einzelfall zu bestimmendes Organ des RBB bezieht;
- Maßnahmen der Rechtsaufsicht gegenüber dem Intendanten/der Intendantin erst zulässig sind, wenn die Überwachungsorgane die ihnen zukommende Aufsicht nicht in angemessener Frist wahrnehmen (Subsidiarität).¹⁵⁰

¹⁵⁰ Vgl. auch Formulierungen in § 39 Absatz 2 und 4 NDR-StV / Norddeutscher Rundfunk, § 54 Absatz 4 WDR-Gesetz / Westdeutscher Rundfunk, § 34 Absatz 4 MDR-StV / Mitteldeutscher Rundfunk.

8.2 Teilnahme an den Sitzungen der Überwachungsorgane

Rundfunkrat und Verwaltungsrat müssen Vertretern des Senats von Berlin sowie der Landesregierung Brandenburg die Teilnahme an ihren Sitzungen ermöglichen und das Recht, gehört zu werden, einräumen (§ 15 Absatz 5 Satz 3, § 20 Absatz 7 Staatsvertrag).

Der LRH empfiehlt, in § 39 Staatsvertrag zusätzlich die Vorgabe aufzunehmen, dass

- zumindest die jeweils Aufsicht führende Stelle an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt und die zuständige Stelle des anderen Landes über aufsichtsrelevante Sitzungsergebnisse informiert¹⁵¹ und
- das Recht zur Teilnahme an den Rundfunkratsitzungen von beiden aufsichtsbefugten Stellen regelmäßig wahrgenommen wird.

Des Weiteren sollte das Teilnahme- und Rederecht gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3, § 20 Absatz 7 Staatsvertrag auch auf die Ausschüsse der Überwachungsorgane erstreckt werden.

8.3 Informationsrechte

Der RBB-ÄndStV-E sieht in § 39 Absatz 1 Satz 3 klarstellend vor, dass der Rechtsaufsicht die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sind.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus die Aufnahme einer Vorgabe in den Staatsvertrag, wonach den Aufsichtsbehörden beider Länder die Sitzungsunterlagen der Überwachungsorgane zeitgleich zu deren Übersendung an die Organmitglieder zur Verfügung zu stellen sind.

¹⁵¹ Jedenfalls in einem Übergangszeitraum (z. B. vier Monate) vor dem turnusmäßigen Wechsel der Rechtsaufsicht sollten Vertreter beider Länder an den Sitzungen teilnehmen.

9. Schlussbemerkung

Das Überwachungsmandat beim RBB stellt eine gesellschaftlich und finanziell verantwortungsvolle Aufgabe dar. Den Rahmen hierfür bildet der Staatsvertrag. Dieser sollte aus Sicht des LRH

- das Aufgabenprofil insbesondere des Verwaltungsrats schärfen, wie auch die Aufgabenabgrenzung zwischen beiden Überwachungsorganen,
- die Befugnisse aber auch die Pflichten der Überwachungsorgane erweitern,
- die Unterstützung der Überwachungsorgane sichern,
- die Folgen von Pflichtverletzungen regeln,
- Voraussetzungen für eine adäquate Vergütung des Verwaltungsratsmandats schaffen,
- Anforderungsprofile und Verfahrensregeln für die Besetzung der Überwachungsorgane festlegen,
- eine Amtsdauerbegrenzung einführen,
- die bestehenden Regelungen zu Inkompatibilität und Interessenkollisionen schärfen, sowie
- Regelungen zur Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Transparenz enthalten.


Hans-Jürgen Klees


Christoph Weiser

Abkürzungsverzeichnis

4. MÄndStV-E	Entwurf für den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag), Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 2023, https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/4_MAESTV_MPK-Beschlussfassung.pdf
a. a. O.	am angegebenen Ort
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 geändert worden ist
BayRG	Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 - Bayerisches Rundfunkgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechungssammlung
Beteiligungshinweise Berlin	Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (Beschluss des Senats von Berlin vom 15. Dezember 2015)
Beteiligungshinweise Bund	Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, Beschluss der Bundesregierung vom 16. September 2020
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfG, a. a. O.	Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des ersten Senats vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 (NVwZ 2014, S. 867)
CGK Berlin	Berliner Corporate Governance Kodex (Anlage 4 der Beteiligungshinweise Berlin)
CGK Brandenburg	Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 28. April 2022 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung
DLR-Satzung	Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. August 2018 mit Zustimmung des Hörfunkrats vom 6. September 2018
DLR-StV	Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag) in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung in Deutschland, in Kraft seit 7. November 2020
Finanzordnung	Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 19. Juni 2007
Finanzordnung Radio Bremen	Finanzordnung Radio Bremen in der am 20. August 2016 in Kraft getretenen Fassung

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 geändert worden ist
GO-Verwaltungsrat NDR	Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Norddeutschen Rundfunks vom 18. März 2022
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 geändert worden ist
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 geändert worden ist
HRG	Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948, zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften vom 21. November 2022
HR-Satzung	Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung vom 29. September 2017 in der Fassung vom 10. September 2021
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
MDR-Satzung	Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks vom 27. April 1992, in der Fassung vom 1. April 2019
MDR-StV	Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 22. Dezember 2020
MStV	Medienstaatsvertrag vom 28. April 2020, geändert durch Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags vom 27. Dezember 2021.
NDR-Satzung	Satzung des Norddeutschen Rundfunks in der Fassung vom 18. Juni 2021
NDR-StV	Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) vom 4. März 2021
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
PCGK	Public Corporate Governance Kodex des Bundes, in: Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Bekanntmachung vom 16. September 2020)
RBB	Rundfunk Berlin Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
RBB-ÄndStV-E	Entwurf zur Novellierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (2. RBB-Änderungsstaatsvertrag) vom 30. Juni 2022
RBG	Radio-Bremen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021

Rn.	Randnummer
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 26. Oktober 2018, aufgehoben durch Artikel 2 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 28. April 2020
SMG	Saarländisches Mediengesetz vom 27. Februar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021
Satzung	Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 6. Dezember 2018
SR-Satzung	Satzung des Saarländischen Rundfunks in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Juli 2016
Staatsvertrag	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag vom 11. September 2013
SWR-Hauptsatzung	Hauptsatzung des Südwestrundfunks vom 19. Juni 2015 in der Fassung vom 22. Januar/26. März 2021
SWR-StV	Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 SWR-Änderungsstaatsvertrag vom 12. Mai 2015
Tz.	Textziffer
Überwachungsorgane	Rundfunkrat und Verwaltungsrat des RBB
WDR-Gesetz	Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 13. April 2022
WDR-Satzung	Satzung des Westdeutschen Rundfunks in der Fassung vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndSatzung vom 13. August 2020
ZDF-Finanzordnung	Finanzordnung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Zweites Deutsches Fernsehen" in der Fassung vom 18. Mai 2016
ZDF-StV	ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 28. April 2020